

15

86

OKT. 2005

Dokumentation
des öffentlichen
Fachgesprächs
vom 13.04.2005
im Jakob-Kaiser-
Haus des
Deutschen
Bundestages

Menschenrechts- verletzungen im Namen der Ehre

Impressum

Herausgeberin	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin http: // www.gruene-bundestag.de
Verantwortlich	Irmgard Schewe-Gerigk MdB Parlamentarische Geschäftsführerin und frauenpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin E-Mail: irmgard.schewe-gerigk@bundestag.de
Redaktion	Anette Cordes, wissenschaftliche Mitarbeiterin Nina Katzemich, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bezug	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Info-Dienst Platz der Republik 1 11011 Berlin Fax: 030 / 227 56566 E-Mail: public@gruene-bundestag.de
Schutzgebühr	€ 1,50
Redaktionsschluss	August 2005

Inhalt

Inhaltliche Einleitung

Seyran Ates, Rechtsanwältin 3

Irmingard Schewe-Gerigk MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin und
Frauenpolitische Sprecherin 7

Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Regina Kalthegener, terre des femmes 10

Dr. Sybill Klotz MdB, Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen im
Abgeordnetenhaus von Berlin..... 15

Politische Kommentierung:

Marieluise Beck MdB, Beauftragte der Bundesregierung für
Migration, Flüchtlinge und Integration 19

Evaluierung der Interventionsarbeit

Rada Grubic, Interkulturelles Frauenhaus Berlin 25

Corinna Ter-Nedden, Papatya Berlin..... 31

Politische Kommentierung

Dr. Sibyll Klotz MdB 37

Evaluierung der Präventionsarbeit

Eren Ünsal, Türkischer Bund Berlin..... 40

Dr. Ahmed Toprak, München 43

Zusammenfassung und Fazit

Irmingard Schewe-Gerigk MdB..... 47

Inhaltliche Einleitung

Seyran Ates, Rechtsanwältin

Guten Tag meine Damen und Herren.

Vielen Dank für die Einladung.

Wir haben vor knapp zwei Jahren angefangen, das Thema Zwangsverheiratung im Hinblick auf eine gesetzliche Verankerung zu diskutieren. Trotz aller Kritik und Zaghaftigkeit sind wir einen großen Schritt vorangekommen, um auch dieser Menschenrechtsverletzung einen eigenen Platz im Strafgesetzbuch zu schaffen.

Heute wollen wir uns allgemein über Verbrechen im Namen der Ehre unterhalten. Wobei kleinere Delikte, die als Vergehen unter Strafe gestellt sind, aber ebenfalls im Namen der Ehre vollzogen werden, nicht übersehen werden sollten. Im Namen der Ehre wird zum Beispiel zwangsverheiratet, im Namen der Ehre wird aber auch geschlagen und geprügelt. Und im Namen der Ehre wird getötet. Es wird sehr viel mit Ehre argumentiert, wenn Gewalt ausgeübt wird, wenn auch einfache häusliche Gewalt ausgeübt wird. All diese Dinge geschehen besonders häufig zurzeit im so genannten muslimischen Kulturkreis. Deshalb müssen wir in diesem Zusammenhang auch immer wieder über die Rolle der Religion sprechen.

Die Kampagne in der *Hürriyet*

Bevor ich inhaltlich einsteige, möchte ich auf die zurzeit in der türkischen Zeitung *Hürriyet* laufenden Kampagnen hinweisen. Auf der einen Seite hat die *Hürriyet* die Absicht geäußert, eine Kampagne gegen häusliche Gewalt oder – so formuliert – *gegen Gewalt innerhalb der Familie* zu führen, also eine Kampagne, die meiner Ansicht nach ein hehres Ziel verfolgte, um auf die Gewalt in der Familie hinzuweisen. Auf der anderen Seite, einen Tag nach der Demonstration am 5. März 2005 gegen Verbrechen im Namen der Ehre, auch im Zusammenhang mit dem Mord an Hatun Sürücü, hat die *Hürriyet* eine Kampagne gegen mich begonnen, mit der Überschrift: *Diese Anwältin ist irre geworden!* Es folgten mehrere Artikel und Kommentare. Angegriffen wurde ich aber nicht allein. Sondern ebenso Necla Kelek und Serap Çileli. Beides Frauen, die in ihren Büchern insbesondere auf Zwangsverheiratungen hinweisen und aufklären. Wir werden als Nestbeschmutzerinnen dargestellt, die lediglich materielle Interessen verfolgen. Also, wir sind nicht diejenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, sondern wir sind Frauen, die diese Materie benutzen, um sich materielle Vorteile zu verschaffen. In dieser Form wird über uns berichtet, gegen uns gehetzt und es wird uns, auch mir ganz klar unterstellt, ich hätte die Kampagne der *Hürriyet* gegen Gewalt innerhalb der Familie gefährdet, also ganz distanziert von der Chronologie, wie das angefangen hat. Sie haben über mich berichtet, ich habe reagiert. Jetzt heißt es, ich hätte deren Kampagne gefährdet, ich hätte insbesondere die Integrationsbeauftragte, Terres des Femmes und das Familienministerium aufgefordert, diese Kampagne nicht zu unterstützen. Das trifft so nicht zu. Meine Damen, meine Herren, die *Hürriyet* ist seinerzeit an mich ganz persönlich herantreten und hat mich gefragt, ob ich diese Kampagne unterstütze. Ich war bei dem ersten Treffen dabei. Ich habe es begrüßt und gesagt, dass ich es wunderbar finde, dass sie eine Kampagne machen. Denn so erreichen wir die Frauen. Es ist ja unser Grundproblem, wie erreichen wir die Frauen? Eine

Zeitung wie *Hürriyet*, die ähnlich wie die *BILD* von vielen gelesen wird, wäre eine Möglichkeit an die Frauen heranzutreten.

Nun drehen sie den Spieß um und haben einige Frauen an ihrer Seite gefunden, die gegen uns sprechen, leider Gottes auch Funktionsträgerinnen, Damen aus türkischen Organisationen, die sehr einseitig und nicht im Interesse der Sache gegen uns sprechen, was mich sehr irritiert, denn es fand zwischen uns auch kein Gespräch statt. Ich verwehre mich gegen jegliche Berichterstattung in der *Hürriyet*, auch wenn sie plötzlich meinen – nachdem ich in Hamburg einen Vortrag zum Thema Kopftuch versus Integration gehalten habe – mich jetzt mit *Bravo Frau Ates, jetzt haben Sie es begriffen* hofieren zu müssen. Sie loben also das kleine Mädchen Seyran. Es hat jetzt begriffen, dass es den Islam und die Moslems nicht kritisieren darf, weil ich in meiner Eingangsrede in Hamburg gesagt habe: Wenn Sie von mir erwarten, dass ich hier verallgemeinere und den Islam und die Türken schlecht mache und behaupte, alle türkischen Frauen sind zwangsverheiratet, dann sind Sie hier falsch. Denn das habe ich nie getan. Das hat keine der Frauen getan, mit denen ich mich hier zu diesem Thema äußere. Daraus haben die gemacht: Ich habe es jetzt begriffen.

Ich führe das hier so breit aus, weil so eine Berichterstattung dazu führt, dass meine Mandantinnen mehr Angst haben, dass unsere Frauen mehr Angst haben, an die Öffentlichkeit zu gehen. Und sie haben noch mehr Angst, sich gegen Gewalt, die ihnen widerfährt, zur Wehr zu setzen. Wie sollen wir Frauen Mut machen, wie sollen wir Frauen helfen können, wie sollen sie zu uns gelangen, wenn die Zeitungen so berichten. Es ist schizophren. Seite 17 loben sie mich, das kleine Mädchen. Genau auf der anderen Seite hetzen sie wieder. Das ist sehr irritierend und der Sache nicht dienlich.

Multikulti

Warum geschieht das Ganze? Meiner Ansicht nach ist es in den letzten Jahrzehnten sehr schwierig gewesen, über diese Themen zu sprechen. Es hat ja auch eine – das wird niemand bestreiten – gewisse Verharmlosung der Thematik stattgefunden, es wurde mit Samthandschuhen angefasst. Es wurde gemeint, wenn wir Tabus brechen, dann explodiert eine Bombe, mit der wir dann vielleicht nicht zu Recht kommen.

Auf der einen Seite haben wir es mit einer türkischen Community zu tun, die sagt, wir dürfen den Deutschen nicht erzählen, was bei uns so geschieht. Auf der anderen Seite sperren sich Multikultifanatiker. Das ist der Punkt, wo ich Multikulti als verantwortungslos angegriffen habe, wozu ich auch stehe. Ich greife Multikulti da als verantwortungslos an, wo Menschenrechtsverletzungen blind hingenommen werden, wo verharmlost wird, wo ein Nebeneinander stattfindet, was nicht heißt, dass ich nicht für Multikulti bin. Ich würde sehr gern in einer multikulturellen Gesellschaft leben, in der wir uns gegenseitig Respekt zollen und auf der Grundlage eines Grundgesetzes zusammenleben, wo auch Meinungsfreiheit möglich ist, dass sich Menschen zu Themen äußern, die unangenehm sind, wie eben der Ehrbegriff in der türkischen Community, wie sexueller Missbrauch auch in der muslimischen Community, wie eben Zwangsverheiratung. Das sind Themen, die sind nicht schön. Aber über diese Themen müssen wir sprechen, weil das Themen sind, die aktuell sehr viele Menschen betreffen.

Wir haben im Zusammenhang mit dem Mord an Hatun Sürücü angefangen vermehrt über Ehrenmorde zu reden. Gleichzeitig bäumen sich einige dagegen auf, dass Thema öffentlich zu besprechen. Es wird mir sogar zugetragen, *ich möge doch, wenn ich über den Mord an Hatun Sürücü rede und ihn Ehrenmord nenne, bitte in Zukunft vorsichtig sein, denn es gäbe bei dem Mord an Hatun Sürücü einen anderen Aspekt, nämlich es ginge dort eher um*

Kokain als um Ehre. Das nur zu Ihrer Information. So etwas wird mir zugetragen, weil einige meinen, dass dieser Fall nicht richtig als Ehrenmord zu werten sei. Wie man das bewerten mag und was dahinter steckt, werden wir sehen. Das wird sich in den nächsten Monaten zeigen. Aber da merke ich etwas, was in solchen Fällen gerne gemacht wird, dass man andere Kanäle und andere Gründe sucht für einen Mord, um wieder vom Thema abzulenken, dass der Mord an Hatun Sürücü kein Ehrenmord war und wir deshalb doch über dieses Thema nicht so viel sprechen sollten.

Mir fehlt in der öffentlichen Debatte der Standpunkt der türkischen Organisationen und auch religiösen Vereinigungen. Es gibt in der öffentlichen Diskussion kaum Meldungen darüber, wie sie sich zu diesem Thema verhalten, außer dass die Islamische Föderation und der Zentralrat der Muslime auch in Veranstaltungen, wo ich zugegen war, ganz klar und deutlich gesagt haben: *Zwangsheirat ist nicht religiös begründbar. Es ist keine Ehrensache Menschen zu töten. Wir predigen in unseren Moscheen, dass das nicht richtig ist.* Das ist, was gesagt wird. Wie gehandelt wird und wie weit Frauenorganisationen letztendlich unterstützt werden und wie weit Frauen unterstützt werden, die bedroht und betroffen sind, bleibt mir nach wie vor ein Rätsel.

Wir werden den Dialog und das Gespräch über Missstände in der Minderheitencommunity nicht voranbringen, wenn wir solche Kampagnen in Zeitungen haben, wenn wir Stimmen haben, wenn wir Kräfte haben, die innerhalb der Community hetzen und innerhalb der Community Angst schüren, über unangenehme Themen zu sprechen.

Ich möchte ein weiteres Beispiel bringen, wie schwierig es ist über Zwangsverheiratung und sexuellen Missbrauch in der türkischen Community aufzuklären und Gehör zu finden. Herr Halis Çicek ist ein in Berlin praktizierender türkischer Psychotherapeut. Er hat in türkischer Sprache ein Buch über Zwangsverheiratung und sexuellen Missbrauch geschrieben. Er bemüht sich seit Jahren, bisher vergeblich, dieses Buch ins Deutsche übersetzen zu lassen. Ich kann das hier nur an die Öffentlichkeit bringen und auffordern, dass endlich ein Verlag gefunden wird, um eine Übersetzung vorzunehmen. Herr Çicek verfügt über nahezu 2000 Patientendateien und kann somit ein sehr authentisches Bild über die Sexualmoral der in Berlin lebenden Türken und Kurden zeichnen.

Er hat die Daten, die gefordert werden. Im letzten Jahr wurde er zu seinem Buch und seiner Arbeit von der *Hürriyet* interviewt und schließlich mit einer großen Überschrift zitiert: *In Deutschland leben die Türken wie im Mittelalter.* Als ich das vor mehr als zehn Jahren gesagt habe, bin ich als Rassistin beschimpft worden. Dieser Vergleich wird uns Frauen, uns Feministinnen verboten. Er hat es gesagt. Er ist ein Mann. Er darf es sagen.

Ich weiß, dass Herr Ahmet Toprak ebenfalls viel zu dem Thema arbeitet und ebenfalls ein Buch herausgegeben hat. Er gehört auch zu den wenigen Männern, die in diesem Bereich offen sprechen und informieren. Aber wir brauchen noch mehr Männer, die mit dem Thema an die Öffentlichkeit gehen. Das ist auch ein Dreh- und Angelpunkt bei der gesamten Thematik, dass wir tatsächlich Männer brauchen, um über die Ehre und Sexualität im muslimischen Kulturkreis zu sprechen, weil es eben nicht nur ein Frauenthema ist. Ich sage das nicht, weil ich als Feministin plötzlich einen Rückzug mache und sage, Frauenthemen müssen von Männern bearbeitet werden, weit gefehlt, sondern wir müssen es gemeinsam machen. Ich habe im Zusammenhang mit den Ehrenmorden die Islamische Föderation und auch den Zentralrat für Muslime und auch die staatlichen Religionsorganisationen gebeten, uns zur Seite zu stehen. Mir wurde gesagt, sie würden es tun, aber ich habe noch keine konkrete Handlung gesehen uns zur Seite zu stehen. Noch fehlen tatsächliche Handlungen, die andere Bilder, andere Frauenbilder vermitteln. Muslimische

Männer müssen ihre Verantwortung dafür übernehmen, was für Bilder sie weitergeben. Wir benötigen mehr positive männliche Vorbilder.

Aus meiner Praxis kann ich berichten, dass meine Mandantinnen mehr Angst haben, seit es diese hohe Anzahl an Ehrenmorden in Berlin gegeben hat. Viele Ehemänner drohen mit Blick auf die letzten Ereignisse, dass sie das gleiche tun könnten.

Ich möchte Ihnen von einem Mandantengespräch berichten, was ich kürzlich geführt habe. Das Gespräch fand statt zwischen einer zwangsverheirateten jungen kurdischen Frau und ihrem Vater. Zum ersten Mal hatte ich es geschafft, dass ein Vater, der seine Tochter zwangsverheiratet hatte, zu mir in die Kanzlei gekommen ist. Das war ein gutes Gespräch, aber auch ein anstrengendes Gespräch, denn der Vater sagte: *Meine Ehre ist für mich das Wichtigste, ist für mich alles. Da kenne ich nichts. Ich kenne da keine anderen Gesetze. Egal, was mir passiert, ich werde dann das Nötige tun, wenn meine Ehre verletzt wird.* Es war ganz schwierig auf ihn einzuwirken, dass er von Gewalt absieht, wenn seine Tochter etwas tun würde, was ihm nicht gefällt. Sie kann aus diesem Grunde ihr Elternhaus nicht verlassen. Sie hat Angst, dafür getötet zu werden.

Wir haben ein immenses Informationsdefizit auf beiden Seiten. Ich sehe auf beiden Seiten eine Politik der Angst. Angst, zu viel Preis zu geben und Angst, zu nahe zu treten. Es ist sehr wichtig, die Öffentlichkeit authentisch zu informieren, da Interessensgruppierungen dagegen arbeiten.

Selbstverständlich gibt es Kreise, die kulturelle Eigenheiten von Minderheiten für sich missbrauchen, dessen bin ich mir bewusst. So realitätsfern kann doch niemand sein, dass er das nicht sieht. Aber das ist nicht unser Interesse, das ist nicht mein Interesse. Auch wenn rechte Gruppierungen und Parteien mit Themen, wie z.B. Zwangsverheiratung, Ehrenmorden etc. Fremdenfeindlichkeit schüren wollen, wird es mich nicht davon abhalten, trotzdem Verbrechen zu ahnden, die im Namen der so genannten Ehre geschehen.

Es geht hier nicht um die Ächtung des Islam. Darüber sind wir uns einig. Wir haben darüber oft genug geredet, dass es nicht darum geht, die Türken und den Islam schlecht zu machen. Wir können einen Kulturrelativismus betreiben und feststellen, dass Frauen überall auf der Welt unterdrückt werden. Das wird es also mithin mit einem patriarchalischen Problem zu tun haben. Dann können wir die Diskussion und die öffentliche Debatte über Verbrechen im Namen der Ehre, insbesondere im muslimischen Kontext, abbrechen. Weil wir sonst schließlich zu Veranstaltungen gelangen, wie kürzlich zur 3. türkischen Filmwoche. Ich saß dort auf dem Podium, um über die Position der türkischen Frau im türkischen Film zu sprechen. Meine Funktion beschränkte sich auf die Moderation. Dennoch wurde ich gewarnt, es seien Leute von der Zeitung *Hürriyet* anwesend und ich solle vorsichtig sein. Es hieß: *„Seyran, du weißt, es gibt gegen dich eine Kampagne, bitte sei ruhig“*. Die Podiumsdiskussion verlief sehr flach. Die Gäste trauten sich nicht offen zu reden, bzw. vertraten eh die Ansicht, dass Frauen überall auf der Welt unterdrückt würden. Demzufolge gäbe es keine Besonderheit der türkischen, der muslimischen Frau im türkischen Film. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass das Informationsdefizit aufgehoben wird und wir einen offenen und ehrlichen Dialog führen. Danke.

Irmingard Schewe-Gerigk MdB, Parlamentarische Geschäftsführerin und Frauenpolitische Sprecherin

„Die Linken und Liberalen und Feministinnen sind immer nur ratlos und veranstalten Tagungen und suchen den Konsens. Das ist zu wenig.“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ates,

diesem Vorwurf von Ihnen zum Trotz halten wir heute eine weitere Tagung ab. Und diesem Vorwurf zum Trotz sind Sie hierher gekommen, um mit uns zu beraten, was weiter zu tun ist, um Verbrechen im Namen der Ehre an Migrantinnen zu verhindern, um überhaupt die erhöhte Gewaltbereitschaft in MigrantInnen-Familien stoppen.

Multikulti

Sehr geehrte Frau Ates, Sie haben in den letzten Wochen immer wieder erklärt, wir Grünen würden wegsehen, wenn es um die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen in den türkischen Communities geht. Dass wir uns nicht trauten, Kritik zu üben, weil wir dann als RassistInnen gelten könnten.

Ich halte es für eine völlig unzutreffende Behauptung, dass wir die Verletzungen der Frauenrechte nicht sehen wollen, die hier passieren. Ja, Multikulti ist für uns ein Ziel. Deshalb verwenden wir auch keine Rhetorik, die alle Migranten zu potentiellen Gewalttätern macht. Die Union schürt mit solchen Gleichsetzungen populistisch gesellschaftliche Ängste. Damit tut sie Ihnen und Ihrer Arbeit aber auch keinen Gefallen – denn eine ausgegrenzte MigrantInnen-Community wird sich ganz bestimmt nicht dem Verhalten ihres Einwanderungslandes anpassen und deren Grundwerte als ihre eigenen übernehmen. Und wenn Sie sagen, dass die Gewalt der türkischen Männer auch viel mit einem Gefühl der Erniedrigung tun hat, als Gastarbeiter in Deutschland zu sein, und mit dem Bedürfnis, ihre Familien vor den „bösen Deutschen“ zu schützen – dann frage ich mich, wie es bei Ihnen zu einer Wertschätzung einer solchen Polemik kommen kann.

Rechtliche Regelungen

Aber zurück zu den Frauenrechten. Für uns endet jede kulturelle Toleranz da, wo Menschenrechte verletzt werden. Und Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Letztlich sollten Sie uns doch daran messen, was wir, zusammen mit der SPD, aber meist auf grünen Anstoß hin, getan haben, um die Frauen vor der Gewalt, die ihnen durch ihre Familie, ihre Ehegatten widerfährt, zu schützen. Wir haben hier eine ganze Menge vorzuweisen:

- Ich möchte vor allem an das eigenständige Aufenthaltsrecht für ausländische EhegattInnen bei Gewalt in der Ehe erinnern, das wir gleich nach unserem Regierungsantritt durchgesetzt haben. Für diesen Paragraphen haben wir Grünen nicht nur einmal gekämpft. Bei jeder Gelegenheit müssen wir ihn von neuem verteidigen, letztes Mal bei den Verhandlungen zum Zuwanderungsrecht, wo die CDU ihn wieder auf vier Jahre zurücksetzen wollte.
- Mit dem Gewaltschutzgesetz haben wir ein Gesetz für *alle* von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen geschaffen. Mit der Möglichkeit der Wegweisung muss nun der Täter die Wohnung verlassen und nicht mehr das Opfer. Während diese Möglichkeit von deutschen Frauen oder solchen, die hier sehr verwurzelt sind, sehr gut genutzt wird, habe ich das Gefühl, bei vielen Migrantinnen ist das nicht der Fall.

Ich vermute, Angst, Unwissen und Sprachbarrieren stehen dem oftmals im Wege. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir die Migrantinnen ganz direkt erreichen und informieren.

- Mit Sicherheit eine Hilfe für gewaltbetroffene Migrantinnen sind die Maßnahmen des Aktionsplans gegen häusliche Gewalt. Auf lokaler Ebene sind im Rahmen dieses Aktionsplans zahlreiche Vereinbarungen zwischen Polizei, Frauenhäusern und Behörden getroffen worden, die es den meist finanziell von ihren Partnern abhängigen Migrantinnen überhaupt erst ermöglichen, Zuflucht in einem Frauenhaus zu suchen und sich finanziell von ihren Partnern zu lösen. Mitarbeiterinnen von Polizei und Behörden wurden hierfür auch eigens geschult. Denn schließlich sind es zu ca. 46% Migrantinnen, die Zuflucht in den Frauenhäusern suchen. Deshalb ist die Argumentation der Union (in den Ländern) „jetzt haben wir ja das Gewaltschutzgesetz, da können wir bei den Frauenhäusern sparen“ völlig verfehlt.
- Nach unserer Anhörung zur Zwangsverheiratung vor zwei Jahren haben wir die Zwangsverheiratung im Strafgesetzbuch als besonders schweren Fall der Nötigung (§240b StGB) festgeschrieben. Die Strafandrohung beträgt von 6 Monaten bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe. Das ist eine höhere Höchststrafe, als in dem von Ihnen geforderten und von Baden-Württemberg vorgeschlagenen eigenen Straftatbestand möglich wäre. Sie sind der Meinung, nur mit einem eigenen Straftatbestand ließe sich ein Signal setzen, dass ein patriarchaler Ehrenkodex vor deutschen Gerichten nicht zieht. Ich denke, wichtig ist, dass das Verbot im Strafgesetzbuch festgeschrieben ist, nicht, wo es steht.
- Beim Thema Ehrenmorde haben wir in letzter Zeit sehr genau Gerichtsurteile ausgewertet. Seit den 70er Jahren haben in mehreren Fällen von Ehrenmorden Richterinnen eine Tötung aus niederen Beweggründen (Mordlust, Habgier) ausgeschlossen, und somit nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags verurteilt. Ob Beweggründe niedrig sind, darf unsere Rechtsprechung aber nur nach den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht nach den Anschauungen einer Minderheit bemessen. Diese Ansicht hat sich in den letzten Jahren auch in der Rechtsprechung durchgesetzt.
- Mit einer vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen, 2004 erschienen Studie zu häuslicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland wurde erstmals auch das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Migrationshintergrund untersucht. Die Ergebnisse deuten auf eine höhere Betroffenheit der Migrantinnen von häuslicher Gewalt hin.¹
- Des Öfteren wird auch Genitalverstümmelung unter den Bereich der Ehrverbrechen gefasst. Ich habe in einem Antrag im Jahre 1997 durchgesetzt, dass der Bundestag die Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung bewertet. Heute gibt es erste Erfolge. Bei den Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz haben wir in zähen Verhandlungen erreicht, dass im Ausland drohende Genitalverstümmelung ein eigenes Abschiebehindernis darstellt.

Wir sehen aber, dass das alles noch nicht ausreicht. Deshalb wollen wir weitere Maßnahmen ergreifen.

Auf rechtlicher Ebene erwägen wir folgende Maßnahmen zum besseren Schutz der Frauen:

¹ Die Zahlen waren allerdings nur bedingt vergleichbar, da die Zahlenbasis bei den Teilerhebungen einzelner Bevölkerungsminderheiten aufgrund des schwierigen Zugangs geringer war.

- Im Ausländerrecht eine Rückkehrmöglichkeit für zur Zwangsverheiratung ins Ausland verbrachte Frauen, denn bisher erlischt ihr Rückkehrrecht nach Ablauf von sechs Monaten
- Die Anerkennung der Zwangsehe als Härtefall, damit Frauen, die sich aus einer solchen Beziehung lösen wollen, schon vor Ablauf der Zweijahresfrist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.
- Die zivilrechtliche Möglichkeit, die Eheaufhebungsfrist zu verlängern
- Veränderungen im Jugendhilferecht sollen geprüft werden, denn Betroffenen von Zwangsehen werden von diesem bisher schwer erreicht

Prävention

Neben den rechtlichen Aspekten müssen wir aber vor allem unsere Präventions- und Interventionsarbeit genau überprüfen. Bisher mangelt es an eindeutigen Daten über Zwangsverheiratungen und Ehrenmorde in Deutschland. Um genauer zu wissen, wogegen wir vorgehen, brauchen wir eine klare Datengrundlage, die Auskunft darüber gibt, wie viele Zwangsverheiratungen und arrangierte Ehen jährlich in Deutschland stattfinden. In die Kriminalstatistik ließe sich einbauen, wie oft das Motiv der Ehre bei Gerichtsprozessen oder beim Aufgriff der Täter genannt wurde. Weitere Beispiele für Interventions- und Präventionsarbeit sind eine verstärkte Jugendarbeit und Zusammenarbeit mit den Schulen, und die Fortbildung der Behörden.

Aber ganz klar ist: Wenn die Anti-Gewalt-Arbeit nicht auch aus der Mitte der MigrantInnen-Communities betrieben wird, dann werden all unsere Maßnahmen wenig Früchte tragen. Ich freue mich deshalb besonders, dass sowohl DiTIP als auch der Türkische Bund sich hier sehr eindeutig geäußert haben, und wir heute einige VertreterInnen wichtiger Vereinigungen der MigrantInnencommunities hier begrüßen können.

Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Regina Kalthegener, terre des femmes

Sind Änderungen des Straf-, des Strafprozessrechts notwendig?

Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Kolleginnen und Kollegen

Tatort Deutschland: seit bald einem Jahr reißen die Medienberichte über sog. Ehrenmorde nicht ab, erzählen mutige Frauen über ihre Zwangsverheiratung oder ihre Flucht aus patriarchalen, familiären Befehlsstrukturen. Menschenrechtsverletzungen im Namen der Ehre, auch Verbrechen im Namen der Ehre genannt, sind strafrechtlich relevante Taten, die im Namen der Ehre geplant, befohlen und ausgeführt werden. Der Begriff der Ehre erfährt dabei eine sehr weite Auslegung. In besonderem Maße symbolisiert dabei die sexuelle Integrität der Frau die Ehre.

Was aber ist die „Ehre“ im (deutschen) strafrechtlich relevanten Kontext?

Bereits seit einigen Jahren – und nicht erst seit dem gewaltsamen Tod von Frau Hatin Sürücü in Berlin – haben sich Ermittlungsbehörden und Justiz in Strafverfahren mit der Begründung für Gewaltverbrechen zu beschäftigen, die wegen der „Ehre“ geschehen sind. Kommt es nach der Anklage wegen Mord zu milderer Verurteilungen wegen Totschlags, müssen sich deutsche Gerichte die Kritik gefallen lassen, „*kulturbedingte Taten*“ lediglich als Totschlag zu werten (vgl. Die Zeit 10/2005 „Kulturbedingte „Ehrenmorde“, <http://zeus.zeit.de/text/2005/10/Ehrenmorde>.) Sechs Opfer sog. „Ehrenmorde“ in nur vier Monaten alleine in Berlin. In Kassel wird seit Anfang Dezember 2004 wegen Mord und versuchtem Mord in zwei Fällen verhandelt. Genaue Zahlen gibt es nicht. Das Ausmaß von sog. Verbrechen im Namen der Ehre war bislang nicht festzustellen. Es fehlt die kriminalstatistische Erhebung.

Verbrechen im Namen der Ehre können höchst unterschiedliche Straftaten des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) sein, wie die nachfolgende exemplarische Auswahl zeigt:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224), Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227), Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 176b), Menschenraub (§ 234), Freiheitsberaubung (§ 239), Nötigung (§ 240), Zwangsheirat (§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. (n. F. seit 19. Februar 2005), Bedrohung (§ 241), Totschlag (§ 212) oder Mord (§ 211).

Der Begriff der „Ehre“ spielt in Zusammenhang mit Straftaten in erster Linie im deutschen Strafrechtssystem bei den verschiedenen Beleidigungstatbeständen eine Rolle. Nach der strafrechtlichen Kommentierung und Rechtsprechung ist Ehre ein „personales Rechtsgut, das untrennbar mit dem sozialen Achtungsanspruch und der persönlichen Würde des individuellen Menschen verbunden ist. Nach dem herrschenden normativ-faktischen Ehrbegriff wird weder allein auf die subjektive Empfindlichkeit noch auf einen empirisch zu bestimmenden guten Ruf abgestellt. Verletzt werden können Einzelpersonen, aber auch Angehörige einer Personenmehrheit. Eine Familienehre ist dagegen nach der Rechtsprechung und der juristischen Literaturmeinung durch die Paragraphen §185 ff.

nicht geschützt, da die Familie kein kooperativer Verband ist, der als Subjekt mit einheitlicher Willensbildung nach außen handelnd hervortritt; geschützt sind nur die einzelnen Personen. Verletzung der (vermeintlichen) Familienehre durch ein Verhalten des Mädchens oder der Frau werden demzufolge nicht strafrechtlich sanktioniert und rechtfertigen auf Seiten der (vermeintlich) verletzten Familie oder (bei patriarchalen Familienstrukturen) des Familienoberhauptes keine Gewaltverbrechen. Rechtfertigender Notstand oder sogar Notwehr lassen die jeweilige Tat nicht gerechtfertigt erscheinen. Zudem ist nicht das kollektive Ehrgefühl geschützt und kann somit nicht mit den schutzwerten Rechten des betroffenen Mädchens oder der Frau abgewogen werden, wie z.B. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Leben.

Im Wesentlichen beschäftigen wir uns im politischen Rahmen momentan mit Zwangsheiraten und Ehrenmorden. Ich werde deshalb auf diese Straftaten näher eingehen.

Zwangsheirat

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung. Gesicherte Zahlen über das Ausmaß in Deutschland gibt es nicht. Erste Erhebungen für Berlin sprechen von 230 Fällen im Jahr 2002. Dabei wird von einer wesentlich höheren Dunkelziffer ausgegangen. Neben einer bundesweit fehlenden, aussagekräftigen Statistik wirkte sich bisher erschwerend aus, dass es für den Begriff „Zwangsheirat“ keine klare Definition gab, so die Antwort der nordrheinwestfälischen Ministerin für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie am 5. März 2004 auf eine Kleine Anfrage (Landtag NRW Drs. 13/5142 v. 08.03.2004) der Landtagsabgeordneten Ute Koczy von den Grünen (und ehemaliges Vorstandsmitglied von TERRE DES FEMMES). Baden-Württemberg startete 2004 eine Bundesratsinitiative zur Bekämpfung der Zwangsheirat (BR Drs. 767/04) und forderte einen eigenständigen, neuen Straftatbestand. Der Vorschlag sieht einen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren (Vergehen) vor. Unterstützt wird die Initiative vom Berliner Abgeordnetenhaus und – soweit ich kurzfristig informiert wurde – modifiziert inzwischen auch vom Senat.

Strafgesetzlich gibt es seit ungefähr zwei Monaten eine Regelung gegen Zwangsheirat: Seit dem 19. Februar 2005 ist Nötigung zur Eingehung einer Ehe gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt. StGB strafbar. Danach ist ein besonders schwerer Fall der Nötigung die Nötigung zur Eingehung der Ehe strafbar. Der Strafrahmen, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (Vergehen), liegt im Eingangsbereich sogar drei Monate höher, als von Baden-Württemberg gefordert.

Ist trotzdem ein eigenständiger Paragraph Zwangsheirat notwendig?

Wegen der neuen Regelungen in § 240 StGB halte ich momentan einen neuen Strafrechtstatbestand nicht für notwendig. Eine Evaluierung in zwei Jahren könnte zeigen, was eventuell geändert werden müsste. Ich möchte aber ein paar Ergänzungsvorschläge machen:

- Die Signalwirkung, dass Zwangsverheiratung strafbar ist, könnte auch erreicht werden, indem die Überschrift wie folgt ergänzt wird: „§ 240. Nötigung.; Zwangsheirat“ (ähnlich wie bei § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)
- Für regelungsbedürftig halte ich den Tatbestand des Verbringens ins Ausland zum Zwecke der Zwangsverheiratung. Sinnvoll wäre hier eine Ergänzung des § 5 (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) – z.B. unter § 5 Nr. 6a: Verschleppung, Zwangsheirat und politische Verdächtigung – oder des § 6 (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter) – z.B. im geänderten § 6 Abs. 1 Nr. 4 StGB als Ergänzung zur Zwangsheirat (§§ 232 bis 233a, 240 Abs. 4 Nr. 1) – soweit es

nach dem Weltrechtsprinzip verfolgbar ist, d.h. ein in allen Staaten anerkanntes Rechtsgut.

- Für notwendig halte ich die Aufnahme der Zwangsheirat (§ 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt.) in den Katalog der nebenklagefähigen Straftatbestände (§§ 395 Abs. 1 Nr. d ergänzen um § 240 Abs. 4 Nr. 1, 2. Alt.). Es verschafft der Opferzeugin eine bessere Position im Prozess werden (u.a. umfassende Akteneinsicht, erweitertes Beweisanspruchsrecht, Recht zur Stellungnahme und zum Plädoyer, Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen). Eine Anwältin oder ein Anwalt können zur aktiven Unterstützung beigeordnet werden. Opferbeistand bei richterlicher Vernehmung (§ 68b StPO) oder im Verfahren selbst (§ 406f StPO) reicht nicht immer aus. Zwar kann hier auch Akteneinsicht gewährt werden (§ 406f Abs. 1 S. 1 StPO), dies aber nur, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Tatsächlich rechne ich nicht mit vielen Strafanzeigen von Seiten der Opferzeuginnen. Sie würden sich damit gegen die Familie stellen. Da Zwangsheirat ein Officialdelikt ist, müsste eine Anzeige von Amts wegen bei Kenntnisaufnahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Hier stellt sich aber das Problem, dass alle Beteiligten – meist sind es nahe Familienangehörige, die entscheiden – wie auch die Opferzeugin von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch machen könnten. (eigene Gefahr der Strafbarkeit, Angehörige)

Ehrenmord

Einen „Ehrenmord“ gibt es per definitionem nicht im Strafgesetzbuch. Mord (§ 211) ist die Tötung eines Menschen unter besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen. In Abgrenzung zu Totschlag (§ 212) führt das Tatmotiv (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, sonstige niedrige Beweggründe) und/oder die Tatausführung (heimtückisch, grausam, mit gemeingefährlichen Mitteln, Verdeckung einer anderen Straftat) bei der Straftat zur Zuordnung als Mord. Tötung zur Herstellung der Familienehre kann zur Bewertung als Mord „aus niedrigen Beweggründen“ führen, ebenso wie die Durchsetzung eines absoluten Machtwillens gegenüber Familienangehörigen oder übersteigertes Ehrgefühl oder Blutrache.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht von „niedrigen Beweggründen“ aus, wenn Motive einer Tat nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf sittlich tiefster Stufe stehen. Dabei werden die Tat und die Motive des Täters insgesamt gewürdigt. Bei Migranten können Anschauungen ihrer Heimat eine Rolle spielen. Daher kam es in Einzelfällen bei einer Tötung aufgrund solcher Wertvorstellungen, z.B. verletzter Familienehre oder Blutrache, bei Tätern, die von einer solchen Vorstellungswelt durchdrungen sind, nicht zur Bewertung als „niedrig“ durch das erkennende Strafgericht. Abweichende Wertvorstellungen entlasteten den Täter, wenn sie in dem Kulturkreis, dem er angehört, prägend und nicht etwa auch dort als Straftat (unabhängig von der zu erwartenden Strafhöhe) geächtet sind. Im Einzelfall kommt es darauf an, wie lange und in welchem Umfang der Täter Gelegenheit hatte, sich mit den in der Bundesrepublik geltenden Maßstäben vertraut zu machen. Insbesondere bei einem schon länger in Deutschland lebenden Täter kann ein im Heimatland hoch bewerteter „Ehrbegriff“ nicht strafmildernd entgegen gehalten werden. Abwegig ist nach der strafrechtlichen Kommentierung die Berufung auf eine im eigenen Kulturkreis im Heimatland besonders ausgeprägte Geringerschätzung von Frauen; auf ein traditionell reklamiertes, aber der Rechtsordnung widersprechendes unumschränktes Herrschaftsrecht des Familienoberhauptes oder auf Gehorsampfllichten seit langem in der Bundesrepublik lebender Personen gegenüber Familien-

und Clan-Angehörigen im Ausland. Auch das bloße Beharren auf eine überholte und im Heimatland nicht (mehr) mehrheitsfähige Sexualmoral (vorehelicher Geschlechtsverkehr, Untreue von Frauen) kann eine Tötung zum Zweck ihrer Durchsetzung in der Regel nicht im milderen Licht erscheinen lassen.

Dass die Tötung wegen angeblicher Ehrverletzung in Deutschland (aber auch in der Türkei) ein Verbrechen ist, wissen die Anstifter zur Tat und die Täter. Nicht ohne Grund werden deshalb in ähnlichen Fallkonstellationen unter 18 Jahre alte männliche Familienangehörige zur Tat bestimmt oder melden sich „freiwillig“. Der zu erwartende Strafrahmen ist bei Jugendlichen deutlich niedriger (bis zehn Jahre), als bei Erwachsenen. Zudem besitzen Familienangehörige, die als Zeugen vor Gericht aussagen sollen, ein Zeugnisverweigerungsrecht und müssen sich nicht zu Tatumständen äußern. Opferzeuginnen, die Anschläge überlebt haben, leiden nicht selten unter Gewissenskonflikten, haben Angst, durch ihre Aussage der Familie noch mehr Schande anzutun und sind deshalb kaum bereit, gegen Täter aus dem eigenen Familienclan auszusagen.

Die Abstufung zu Totschlag statt Mord kann unterschiedliche Gründe haben. Grundsätzlich muss dem Täter die Tat nachgewiesen werden. Der Täter hat das Recht, im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und im Strafprozess zu schweigen. Können die einzelnen Tatbestandsmerkmale und/oder die Schuld des Täters (Vorsatz hinsichtlich der Mordmerkmale) nicht nachgewiesen werden, kommt es nicht zur Verurteilung wegen Mordes. Das schließt nicht automatisch das Vorliegen anderer Straftaten aus (Totschlag, unerlaubter Waffenbesitz, gefährliche Körperverletzung u.ä.)

War es bisher nicht auszuschließen, dass bei der Bewertung einer Tat Kulturrelativismus eine besonders mildernde Rolle gespielt hat, kann zunehmend eine Änderung der Rechtsprechung beobachten werden. Der Bundesgerichtshof setzt zunehmend strenge Maßstäbe, die in den letzten Jahren vermehrt zur Aufhebung milderer Landgerichtsurteile führten (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 28.1.2004 – 2 StR 452/03 (JURIS); BGH, Urt. v. 2.2.2000 – 2 StR 550/99 (JURIS); BGH, Beschluss v. 9.2.2000 – 5 StR 616/99 (Totschlag durch Unterlassen)).

Schutz der Opferzeugin und anderer Zeugen

Opferzeuginnen, die einen Anschlag überleben, aber auch ZeugInnen, die gegen potentielle Täter aussagen wollen, können während der laufenden Verfahren mit dem Tode bedroht sein. Bei entsprechender Einschätzung der Gefährdungslage von Seiten der Polizei – in der Regel auf Ebene eines Landeskriminalamtes – werden die Personen in ein ZeugInnenschutzprogramm aufgenommen. Alle notwendigen Behördenvorgänge (Ausländeramt, Einwohnermeldeamt, Jugendamt, ärztliche Gutachten u.ä.) werden von polizeilicher Seite geregelt. Sofern es notwendig sein sollte, lebt die Frau unter einem anderen Namen. Sperrvermerke gegen die Weitergabe gespeicherter Daten der Opferzeugin an Dritte werden eingerichtet. Dies schließt aber nicht aus, dass es doch zu Pannen kommen kann. Schwachstellen ergeben sich immer mal wieder z.B. bei der Weitergabe von Daten zwischen verschiedenen Behörden, bei Krankenkassen, Sozialämtern, sei es bedingt durch Personalwechsel oder namentliche Kostenabrechnung (statt wie in einzelnen Bundesländern üblich mit zahlenverschlüsselten Vorgängen) für die Unterbringung einer Opferzeugin. Leichtsinniges Verhalten der Opferzeugin selber ist auch nicht auszuschließen (z.B. Kontoabbuchungen oder Telefonat ohne Unterdrückung der Telefonnummer beim Gesprächsteilnehmer). Insgesamt ist allen Beteiligten klar: Einen absoluten Schutz gibt es nicht. Das Leben im ZeugInnenschutzprogramm ist – auch wenn die Opferzeugin fürsorglich betreut wird – außerordentlich anstrengend und belastend für sie. Von einem Tag auf

den anderen wird die Betroffene aus ihrer gewohnten Umgebung heraus genommen. Hinzu kommt die Unsicherheit, wie es weitergehen soll, ob eine Rückkehr zur Familie möglich sein wird, ob ihr verziehen wird oder ob sogar der Neubeginn in einem anderen Land notwendig ist. Nicht selten plagen Schuldgefühle und Suizidgedanken.

Zur Unterstützung der Opferzeugin kann ihr für die richterliche Vernehmung und auch während des Strafverfahrens ein anwaltlicher Beistand beigeordnet werden. Je nach Straftat besteht die Möglichkeit der Nebenklage. Strafprozessual bieten sich der Antrag auf audio-visuelle Vernehmung (kurz: Videovernehmung), zudem der Ausschluss der Öffentlichkeit während der Vernehmung und eventuell sogar der Ausschluss des Angeklagten zum Schutz für die Opferzeugin an. Aber was geschieht, wenn ein Prozess einmal beendet ist? Vieles ist dann ungewiss.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Sybill Klotz MdA, Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus von Berlin

Zwangsverheiratung – Die Berliner Bundesratsinitiative

Die Debatte in Berlin zur Zwangsverheiratung und zu so genannten Ehrverbrechen hat durch die wahrscheinlich sechs so genannten „Ehrenmorde“ noch mal eine neue Dramatik und neue Dynamik erfahren. Dabei ist es für mich eigentlich eher nebensächlich, ob es Ehrenmorde sind oder ob sie durch ein in jedem Falle inakzeptables Rollenverständnis ohne „Ehrbegriff“ verübt wurden. In der öffentlichen Debatte – auch in der parlamentarischen und politischen Auseinandersetzung – rückte das Hauptaugenmerk sehr schnell auf Fragen der Verschärfung des Strafrechts, auf die Dauer der Haft und auf die Frage eines eigenen Straftatbestands. Parallel gab und gibt es eine Bundesratsinitiative aus Baden-Württemberg. In dieser Gesamtgemengelage lief die Debatte.

Ein bisschen ist dabei untergegangen, dass es eine ganze Reihe von Personen gibt – dazu gehören auch Politikerinnen wie ich und andere, aber vor allem die Vertreterinnen der NGOs –, die sich seit vielen Jahren wirklich mit dieser Thematik befassen, nach Öffentlichkeit, aber auch nach Lösungen gesucht haben. Man und vor allem Frau hat bei dem einen oder anderen Akteur gemischte Gefühle. Das hohe Interesse, das heute dafür aufgebracht wird, hätte wohl nicht nur ich mir auch schon in der Vergangenheit gewünscht.

Wir haben im Ausschuss für Arbeit, berufliche Bildung und Frauen im Berliner Abgeordnetenhaus eine Anhörung durchgeführt, an der auch Seyran Ates teilgenommen hat. Ich will ganz klar sagen, dass ich in der Frage eines eigenen Strafrechtstatbestands vor dieser Anhörung ganz unentschieden war und mich gefragt habe, was der richtige Weg ist. Nach der Anhörung war ich eher geneigt zu sagen, wir brauchen keinen eigenen Straftatbestand, sondern wir müssen zum einen das geltende Recht mit Leben erfüllen. Zum anderen müssen wir die für den Schutz der Opfer zentralen Punkte Prävention und Aufklärung stärker in den Vordergrund stellen. Darunter fallen die Zufluchtseinrichtungen, aber natürlich auch das Aufenthaltsrecht. Das ist mir sehr wichtig. Ich möchte nicht, dass wir uns nur auf diese Frage – eigener Straftatbestand – kaprizieren. Die anderen Sachen sind für mich sehr viel entscheidender.

Integriertes Handlungskonzept

So ist es dann auch in einen parlamentarischen Antrag eingeflossen. Die strafrechtlichen Fragen wurden in einen Gesamtzusammenhang mit Fragen der Prävention und Aufklärung, mit Fragen des Opferschutzes, der Zufluchtseinrichtungen und anderer Schutzmöglichkeiten, aber eben auch aufenthaltsrechtlicher Fragen gestellt. Im Ergebnis der darauf folgenden Debatte folgte eine Initiative von SPD und PDS, die einen Teil unseres integrierten Handlungskonzeptes aufgenommen haben. Dem haben wir letztendlich zugestimmt, weil die Aufnahme insbesondere aufenthaltsrechtlicher Forderungen in das Gesamtpaket so wichtig war. So unterstützen wir außer den genannten Themen auch die Forderung eines eigenen Straftatbestands, wobei bei der Berliner Initiative der Strafrahmen flexibel gehalten werden soll. Zum Zweiten soll die Antragsfrist zur Aufhebung einer Ehe verlängert werden und drittens soll das Thema Ehegattenerbrecht bei Zwangsverheiratung nicht zur Anwendung kommen. Dringend notwendig ist, dass den von Zwangsheirat Betroffenen grundsätzlich ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt wird, aber auch ein deutlich längeres Rückkehrrecht für Migrantinnen, die zur Zwangsverheiratung ins Ausland verschleppt wurden, als es nach den derzeit geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Das war die Stelle, an der die CDU im Berliner Abgeordnetenhaus abgesprun-

gen ist und dies nicht mehr mitgetragen hat, und dies ist auch der Grund dafür, dass die Berliner Initiative ohne Zustimmung von CDU und FDP verabschiedet worden ist.

Es wurde aber auch ein anderer Punkt aufgenommen, der für uns eine zentrale Bedeutung hat, nämlich dass es nun auch Untersuchungen und Erhebungen über das Ausmaß von Zwangsverheiratung geben soll, denn derzeit liegen weder in Berlin noch bundesweit gesicherte Zahlen über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen vor. Erschwerend kommt hinzu, dass die Schnittstelle zwischen Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen so einfach nicht zu definieren ist.

Wir brauchen ein integriertes Handlungskonzept zur Bekämpfung von Zwangsheirat, das mit all denjenigen Institutionen und Projekten abgestimmt ist, die mit dem Thema befasst sind. Die Sensibilisierung der Ausländerbehörde spielt hierbei eine zentrale Rolle, z.B. müssen die MitarbeiterInnen dahingehend geschult werden, dass sie bei begründetem Verdacht auf eine Zwangsverheiratung in der Lage sind, den Betroffenen entsprechende Hilfsangebote zu vermitteln, bzw. rechtliche Schritte einzuleiten; außerdem, dass sie auch auf die Möglichkeiten hinweisen, die wir heute schon im geltenden Recht haben: das eigenständige Aufenthaltsrecht nach zwei Jahren und die Anwendung der Härtefallklausel.

Wichtig ist uns auch die Kooperation zwischen Frauennetzwerken, Schulen, Jugendämtern und Polizei sowie (nationalen) Organisationen, die vor Ort Zwangsheiraten bekämpfen. Hilfs- und Informationsstrukturen zum Schutz vor häuslicher Gewalt müssen – zumindest auf dem derzeitigen Stand – erhalten bleiben, denn unter dem Druck der leeren Kassen in den Ländern gibt es einen Abbau von Frauenhausplätzen, der absolut nicht akzeptabel ist.

Die Inhalte der Berliner Bundesratsinitiative wurden vor geraumer Zeit an den Justizminister von Baden-Württemberg übermittelt. Seitdem ist aus Baden-Württemberg nichts mehr zu hören gewesen, so dass der neue Stand der Dinge der alte ist: Es gibt die Bundesratsinitiative aus Baden-Württemberg. Diese wurde am 20. Oktober 2004 vertagt und bis heute ist Baden-Württemberg diesbezüglich nicht mehr tätig geworden.

Aufenthaltsrecht

Zu den aufenthaltsrechtlichen Fragen will ich – auf den Aufsatz von Frau Professor Frings zurückgreifend – noch ein paar Dinge ausführen. Sie sagt, dass der alte § 19 des Ausländergesetzes schon damals, aber eben auch mit dem heutigen § 31 des Aufenthaltsgesetzes, eine erhebliche Verbesserung gebracht hat. Dieses eigenständige Aufenthaltsrecht nach zwei Jahren ist sicherlich eine Verbesserung auch für diejenigen Frauen, die z.B. mit der Situation einer Zwangsverheiratung konfrontiert sind. Wenn die Zweijahresfrist nicht erreicht wird und eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange vorliegt, also bei Gefahr für Leib und Leben oder bei Bedrohung, kann in der Regel mit der Härtefallregelung ein gesicherter Aufenthaltsstatus erteilt werden. Die zweite Härtefallmöglichkeit ist die Tatsache, dass die Fortsetzung einer Zwangsehe auch heute schon unzumutbar ist, weil die Zwangsverheiratung – das ist mehrfach gesagt worden – eben eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt.

Das Problem liegt nicht im Gesetz, sondern in seiner Umsetzung, d.h. in der Behördenpraxis. Die Härtefallregelung wird meist nur angewandt, wenn die körperliche Gewalt, die Frauen erfahren, auch sichtbar ist. Im Klartext: Wer kein blaues Auge hat, bzw. wo die körperliche Gewalt nicht wirklich auch zu sehen ist, gilt in der Regel nicht als glaubwürdig. Eine Kollegin aus meiner Fraktion hat eine Anfrage hier in Berlin im Jahr 2004 ge-

stellt und wollte wissen, wie viele Frauen im Land Berlin einen eigenständigen Aufenthaltstitel aufgrund einer solchen Situation bekommen haben. Die Antwort des Innensekretärs war: Wir wissen es nicht. Das ist ein Problem, dass die Behörden vor Ort die rechtlichen Möglichkeiten, die sie hätten, nicht im vollen Umfang nutzen.

Berlin arbeitet immer noch mit den alten Verwaltungsvorschriften, § 19 Ausländergesetz, und es existieren nur vorläufige Verwaltungsvorschriften zum § 31 des Aufenthaltsgesetzes. Ziel muss es deshalb sein, unterhalb einer Gesetzesänderungsebene zu erreichen, dass die neuen Verwaltungsvorschriften die Glaubhaftmachung einer Ehe – so nennt sich das juristisch – anders regeln, so dass klar ist, dass eine Zwangsverheiratung z.B. immer dann vorliegt, wenn ein Attest einer Ärztin/eines Arztes beigebracht wird oder wenn beispielsweise die Örtlichkeit der Rückkehr ganz klar zu Lasten der Frauen gehen würde. Das muss eindeutig und klar geregelt werden.

Noch ein Hinweis, der in diesem Zusammenhang und gerade hier in Berlin wichtig ist: Es ist jetzt möglich, einen legalen Aufenthaltstitel auch bei Sozialhilfebezug nach §31 Abs.4 des Aufenthaltsgesetzes zu realisieren - das ist wirklich ein echter Fortschritt.

Rückkehrrecht

Es ist schon gesagt worden: Die Mädchen und jungen Frauen werden oftmals in ihre oder ihrer Eltern Herkunftsländer verbracht und zwangsverheiratet. Nach sechs Monaten des Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlischt die Aufenthaltserlaubnis. Dieser Fall ist im Grundsatz des § 51 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Daran ändert auch die Regelung nichts, dass es grundsätzlich die Möglichkeit einer Verlängerung gibt, von der erstens niemand etwas weiß und die zweitens niemand beantragt.

Ich denke, das Ziel muss sein, diese Frist von sechs Monaten mindestens zu verdoppeln, grundsätzlich mit einer Gesetzesänderung im §37 des Aufenthaltsgesetzes. Es gibt aber auch eine EU-Richtlinie, die Richtlinie 109 aus dem Jahr 2003, verabschiedet am 23. Januar 2004, die auch fordert, diese Rückkehrfrist zu verdoppeln. Somit kann schon ein Signal von dieser Anhörung hier ausgehen, dass wir erwarten und uns dafür einsetzen, dass diese EU-Richtlinie zügig in nationales Recht umgesetzt wird.

Ebenfalls noch ein wichtiger Punkt ist der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt. Auch dies stärkt die Position junger Frauen in einer solchen Situation. Wenn junge Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft ins Ausland verbracht werden oder nach einem so genannten Urlaubs- und Ferienaufenthalt nicht mehr zurückkommen dürfen, weil sie dort zwangsverheiratet wurden, können sie dort zur deutschen Botschaft bzw. zu den deutschen Behörden vor Ort gehen. Diese sind dann verpflichtet, sich um sie zu kümmern, übrigens auch dann, wenn sie keine Ausweispapiere bei sich tragen, denn für sie gilt dasselbe wie für alle anderen deutschen StaatsbürgerInnen. Auch das ist ein Grund, die Einbürgerung junger Menschen zu befördern.

Einen letzten Hinweis will ich noch machen: Wenig profitieren von den eben zitierten Regelungen diejenigen, die als Asylbewerber und als Flüchtlinge hier im Land leben und die von Zwangsverheiratung betroffen sind und niemals einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel besessen haben. Diese Gruppe dürfen wir nicht völlig außen vor lassen. Hier will ich ein Fallbeispiel nennen: Eine kurdische Frau, die mit fünf Kindern zwölf Jahre lang in Deutschland - in Fürstenwalde - gelebt hat und mit ihnen in einen Ort in der Türkei nahe der irakischen Grenze abgeschoben wurde. Ihre 17jährige Tochter ist im November 2003 zwangsverheiratet worden. Für diese junge Frau gibt es keine Hoffnung, einen Weg zurück nach Deutschland zu finden, und ich sehe auch mit den Mitteln, die wir gerade juris-

tisch diskutiert haben, keine Möglichkeit. Ich finde, dass wir auch für die Gruppe der AsylbewerberInnen und Flüchtlinge nach Lösungen suchen müssen.

Jugendhilferecht

Abschließend möchte ich noch einen weiteren in diesem Zusammenhang wichtigen Aspekt ansprechen - das Thema Jugendhilfe. Es ist ein Problem, dass die Jugendhilfe oft nicht anerkennt, dass diejenigen, die über 18 Jahre alt und von Zwangsverheiratung betroffen sind, ein Recht auf Unterstützung von Seiten der Jugendbehörden haben. Oft wird von den zuständigen Behörden und Ämtern nicht akzeptiert und nicht gesehen, dass junge Frauen über 18 Jahren, selbst wenn sie verheiratet sind, auch noch in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen. Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang, wenn z.B. Hilfen zur Erziehung beantragt werden, dass hier nur Erziehungsberechtigte antrags- und leistungsberechtigt sind. Das ist in diesen Fällen so nicht tragbar und hier muss eine Verständigung stattfinden.

Marieluise Beck MdB, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Politische Kommentierung

Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen

Mit der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenen Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland² wurde erstmals auch das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen mit Migrationshintergrund untersucht. Für die im September 2004 erschienene Studie wurden repräsentativ insgesamt ca. 10.000 Frauen ab 16 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund zu ihren Erfahrungen mit Gewalt befragt.³ Parallel dazu wurden im Rahmen der Studie Teilerhebungen mit je 250 türkischen und osteuropäischen Frauen durchgeführt. Über die Gewaltbelastung unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext macht die Studie folgende Aussagen:

Die Belastung durch sexuelle und körperliche Gewalt ist insgesamt sehr hoch: 40 % der Befragten der Hauptuntersuchung geben an, seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben. Bei den befragten Migrantinnengruppen liegt der Anteil mit 44 % bei den osteuropäischen und 49 % bei den türkischen Frauen noch höher.

Von körperlicher Gewalt sind türkische Migrantinnen mit einem Anteil von 46 % stärker betroffen als osteuropäische Migrantinnen (41 %) und die Befragten der Hauptuntersuchung (37 %). Sie berichten zu einem doppelt so hohen Anteil wie die Befragten der Hauptuntersuchung davon, verprügelt, gewürgt, mit der Waffe oder mit Mord bedroht worden zu sein. Der Anteil der Frauen, die mehrfach Opfer von Gewalt wurden, ist bei ihnen ebenfalls deutlich erhöht.

Sexuelle Gewalt erleben dagegen osteuropäische Frauen häufiger (17 %) als türkische Frauen und Frauen der Hauptuntersuchung (jeweils 13 %).

Gewalt durch Beziehungspartner

Jede vierte Frau in Deutschland hat im Alter ab 16 Jahren körperliche oder sexuelle Gewalt durch den aktuellen oder früheren Beziehungspartner erlebt (wobei die Studie nicht nach Staatsangehörigkeit oder Migrationshintergrund bei den Tätern differenziert). Bei den osteuropäischen Frauen liegt dieser Anteil mit 28 % leicht höher. Türkische Frauen sind von körperlicher und sexueller Gewalt in Paarbeziehungen mit 38 % besonders stark betroffen.

Zugang zu Hilfsangeboten

Migrantinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, werden durch Frauenhäuser und durch aufsuchende Angebote besser als durch andere Hilfsangebote erreicht. Zu diesem

² Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend, Berlin 2004. Die Studie ist eingestellt im Forschungsnetz des BMFSFJ: www.bmfsfj.de

³ Die Untersuchung unterscheidet zwischen vier zentralen Gewaltformen: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt.

Ergebnis kommt die vom BMFSFJ in Auftrag gegebene wissenschaftliche Begleitforschung zu Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt.⁴

Frauenhäuser werden von Migrantinnen stark genutzt. So lag z.B. im Jahre 2000 der Migrantinnenanteil in den Frauenhäusern bundesweit bei 43 %, im Jahre 2001 bei 46 %. Für Migrantinnen scheinen sich seltener Alternativen zum Frauenhaus zu bieten als für deutsche Frauen.

Pro-aktive, aufsuchende Beratungsangebote haben sich in der Praxis ebenfalls bewährt und ergänzen das Hilfsangebot Frauenhaus. Aufsuchende Beratung kann Migrantinnen über ihre aufenthalts- und sozialrechtlichen Möglichkeiten informieren, die ihnen häufig bewusst von ihren – ausländischen oder deutschen - Ehepartnern vorenthalten werden. Aus Sorge vor Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Sorgerechts für ihre Kinder verharren Migrantinnen deswegen oft lange in Gewaltsituationen. Aufsuchende Beratung ist zudem in der Lage, Sprachmittlung gezielt einzusetzen. Häufig wird eine aufsuchende Intervention durch die Polizei oder andere Unterstützungspersonen vermittelt. Insgesamt ist der Anteil von Migrantinnen unter den Klientinnen der aufsuchenden Intervention hoch; in Berlin z.B. liegt er bei mehr als der Hälfte.

Zwangsverheiratung

Hilfsorganisationen berichten, dass es zu Zwangsverheiratung vorwiegend in belasteten Familien kommt, etwa in Familien mit sozialen Problemen, gestörtem Eltern-Kind-Verhältnis oder bei aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten. Ein großer Teil der Mädchen, die Betreuungseinrichtungen wegen drohender Zwangsverheiratung aufsuchen, kommt aus Familien, in denen es zusätzlich zu häuslicher Gewalt gekommen ist. Zwangsverheiratungen kommen nicht nur in muslimischen Familien vor und sind nicht allein Resultat islamischer Tradition. Vielmehr sind sie Ausdruck eines patriarchalen, traditionellen, oft sogar noch stammesgebundenen Familienverständnisses, welches Töchtern und zum Teil auch Söhnen keine Rechte auf Selbstbestimmung zugesteht.

Um das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Erfahrung zu bringen, hat es in Berlin⁵ und Nordrhein-Westfalen⁶ parlamentarische Anfragen gegeben. In Berlin wurden über fünfzig Hilfsprojekte des Jugend-, Migrations- und Anti-Gewaltbereichs befragt, ob sie wegen Zwangsverheiratung in Anspruch genommen wurden. Es wurden ca. 220 Fälle von Frauen und Mädchen genannt, die im Jahr 2002 von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren und sich an eine oder mehrere Beratungsstellen gewandt haben. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens konnte keine Zahlen nennen, da die Beratungsstellen des Landes keine Statistik über die Gründe ihres Aufsuchens geführt haben. Zudem gaben beide befragten Landesregierungen an, dass sie Abgrenzungsschwierigkeiten zu arrangierten Ehen sähen und Aussagen daher schwierig seien.

Im Rahmen der o.g. Studie des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen wurden 150 türkische Frauen nach ihren Erfahrungen mit Zwangsheirat befragt lassen. Dieser Teil der Studie ist nicht repräsentativ. Von den 150 befragten Türkinnen gab ca. die Hälfte der Frauen an,

⁴ Hageman-White, Carol / Kaveman, Barbara: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend, Berlin 2004.

⁵ Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Sibyll-Anka Klotz (Bündnis 90/Die Grünen) vom 15. April 2003, Drucksache Nr. 15/10581.

⁶ Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ute Koczy (Bündnis 90/Die Grünen) vom 29.04.04, Drucksache Nr. 13/5142.

dass ihr Partner von Verwandten ausgesucht worden war. Von diesen Frauen gaben 53 an, mit der Wahl ihrer Verwandten einverstanden gewesen zu sein. 16 Frauen hätten ihren Partner jedoch lieber unabhängig von ihrer Familie ausgewählt, 12 von ihnen sahen sich zur Ehe gezwungen.

Die arrangierte Ehe stößt unter türkischen Mädchen und jungen Frauen weitestgehend auf Ablehnung. 77 % sprachen sich in einer repräsentativen Studie⁷ gegen („eher nicht“ und „auf keinen Fall“) eine arrangierte Ehe durch die eigenen Verwandten aus. Nur 11 % konnten sich eine arrangierte Ehe für sich vorstellen („auf jeden Fall“ oder „ja vielleicht“) und 12 % waren unentschieden („je nachdem“). Befragt wurden unverheiratete Mädchen und junge Frauen und damit Migrantinnen, die eine Situation antizipieren sollten.

Rechtslage

Ende 2004 hat die rot-grüne Koalition die Straftatbestände des Menschenhandels reformiert. Zwangsverheiratung kann nun als ein besonders schwerer Fall der Nötigung geahndet werden, wenn der Täter oder die Täterin „eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt“ (§ 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB). Die Strafandrohung beträgt von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Strafbar ist auch der Versuch der Zwangsverheiratung. In der Diskussion sind aber bereits weitere Änderungen – so eine Gesetzesinitiative Baden-Württembergs, mit der ein eigenständiger Straftatbestand „Zwangsverheiratung“ geschaffen werden soll. Das von dem rot-grünen Gesetz und dem Vorschlag aus Baden-Württemberg erfasste Verhalten ist weitgehend deckungsgleich. Da die Wirkung der strafrechtlichen Änderungen durch die rot-grüne Reform aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht beurteilt werden kann, sollte diese erst beobachtet und evaluiert werden. Handlungsbedarf besteht gegenwärtig vor allem beim Schutz der Opfer im Zivilrecht und im Aufenthaltsrecht.

Im Zivilrecht werden derzeit mehrere Fragen diskutiert, u.a.:

Eheaufhebung: Nach dem BGB ist eine Ehe auf Antrag aufhebbar, wenn ein Ehegatte widerrechtlich durch Drohung zur Ehe bestimmt wird (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Nach § 1317 BGB kann ein Antrag zur Aufhebung einer Zwangsehe nur innerhalb eines Jahres nach Ende der Zwangslage gestellt werden. Die Zwangslage endet aber nach Rechtsprechung mit der Eheschließung. Diese Auffassung ist lebensfremd. Die Vorschläge, die Frist z.B. auf drei Jahre zu verlängern, sollten weiter verfolgt werden (vgl. Gesetzesinitiativen aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Schleswig-Holstein).

Unterhaltsrecht: Nach geltendem Recht besteht ein Unterhaltsanspruch des Ehegatten bei einer Eheaufhebung nur, wenn die Drohung von dem anderen Ehegatten ausging und er davon gewusst hat (§ 1318 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Diskutiert wird, die Folgen der Aufhebung einer Zwangsehe unterhaltsrechtlich mit einer Scheidung gleichzustellen. Das Bedürfnis für eine solche Regelung ist fraglich. Eine Lösung von der Ehe durch Scheidung ist in der Praxis in der Regel schneller, weil es einer komplizierten Beweisaufnahme zur Frage der Drohung bei Eingehung der Ehe nicht bedarf. Auch dürfte eine solche Regelung nicht so formuliert sein, dass auch das Opfer der Zwangsverheiratung im Falle der Eheaufhebung unterhaltspflichtig wird.

⁷ Vgl. Boos-Nünning, Ursula / Karakasoglu, Yasemin: Viele Welten leben. Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend, Berlin 2004.

Der Schutz der Opfer kann ferner gezielt durch aufenthaltsrechtliche Maßnahmen verbessert werden.

Sofern Betroffene zur Zwangsheirat ins Ausland verbracht werden, stellt sich das Problem, dass ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt im Ausland erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 u.7 AufenthG). Somit haben die Betroffenen selbst dann, wenn es ihnen gelingt, sich aus der familiären Zwangslage zu befreien, keine (eigenständige) rechtliche Rückkehrmöglichkeit nach Deutschland. Daher sollte eine Lösung gefunden werden, nach der das Aufenthaltsrecht nicht erlischt, wenn die Ausreise gegen den Willen der Betroffenen erfolgte. Außerdem sollte ein spezielles Wiederkehrrecht für Zwangsverheiratete vorgesehen werden (Anknüpfungspunkt § 37 AufenthG).

Eine Rückkehr nach Deutschland kann noch dadurch erschwert sein, dass den Betroffenen z.T. von ihren Familien der Pass abgenommen wird. Insoweit wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass den Betroffenen (auch im Ausland) ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird. Die Beauftragte plädiert dafür, den betroffenen Frauen einen Reiseausweis auszustellen, die einen Pass nicht auf zumutbare Weise erlangen können, wobei die familiäre Zwangslage hierbei zu berücksichtigen ist.

Für Zwangsverheiratete, die aus dem Ausland geholt wurden, ist die Lösung aus der Ehe in den ersten zwei Jahren mit aufenthaltsrechtlichen Risiken verbunden (§ 31 AufenthG). Eine Rückkehr ist für sie in der Regel ebenfalls nicht denkbar. Daher wäre es wünschenswert, die Zwangsheirat als Härtefall zu behandeln und ein eigenständiges Aufenthaltsrecht auch dann zu erteilen, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft noch keine zwei Jahre bestanden hat.

Ferner sollten Regelungen im Jugendhilferecht danach geprüft werden, ob die Betroffenen von Zwangsheirat deswegen nicht erreicht werden, weil für 18-27-Jährige die Leistungsgewährung im Ermessen steht und weil nach § 27 SGB VIII minderjährige Verheiratete selbst keinen Antrag auf Jugendhilfe stellen können. Sie müssen derzeit ein aufwändiges Vormundschaftsverfahren durchlaufen. Hier könnte die Einführung einer Antragsbefugnis für Minderjährige ab 15 eine Lösung bieten.

„Ehrenmorde“

Bei „Ehrenmorden“ handelt es sich i.d.R. um Gewalt gegen Frauen, die im Namen der „Ehre“ meist von männlichen Familienangehörigen begangen wird. Die Gewalt dient der vermeintlichen Wiederherstellung der verletzten „Ehre“ der Familie bzw. des Mannes. Der Ehrbegriff ist in vielen kulturellen Interpretationen geschlechtsspezifisch differenziert und bildet den Referenzrahmen für „Ehrenmorde“. Grundlage für Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung ist ein traditioneller, patriarchalischer Ehrenkodex, auf den sich die männlichen Täter – in der Regel Familienangehörige der Frau – berufen und den die Frau strikt einzuhalten hat. In dieser Perspektive bestimmt das Verhalten der Ehefrau, Schwester, Tochter, Mutter und anderer weiblicher Familienangehöriger die Ehre des Mannes. Verstößt die Frau gegen bestimmte kulturelle Normen, muss sie eine Reihe von Sanktionen befürchten, im Extremfall den Tod, den sog. Ehrenmord. Die Ehre des Mannes hängt danach von seiner Fähigkeit ab, die sexuelle Integrität der Frauen seiner sozialen Gruppe zu garantieren; ein außereheliches sexuelles Verhältnis zerstört die Ehre einer Frau bzw. ihres Mannes und ihrer Familie, während ein solches Verhältnis bei einem Mann zwar missbilligt wird, aber keine Konsequenzen in Bezug auf die Ehre hat. Der Mann hat in diesem Ehrkonzept die Möglichkeit, seine Ehre durch „Bestrafung“ der Frau (Verstoßen, Töten) wieder herzustellen.

In der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt keine Registrierung von Straftaten, die die Ehre der Frau/der Familie als Motivlage haben. Die PKS enthält lediglich Aussagen darüber, wie viele der – deutschen und ausländischen – weiblichen Opfer von Mord und Totschlag in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihrem Täter standen. Im Jahr 2003 waren dies 49,3 % von insgesamt 426 Opfern bei vollendetem Mord und Totschlag (2002: 52, 4% von insgesamt 412 Opfern) bzw. 38,7 % von insgesamt 639 Fällen von versuchtem Mord und Totschlag (2002: 42, 7% von insgesamt 649 Fällen).⁸ Diese Zahlen lassen aber keine Rückschlüsse auf die Zahl von „Ehrenmorden“ zu.

Nach Einschätzungen der Hilfsorganisation Papatya stehen „Ehrenmorde“ quantitativ hinter der Flucht vor Gewaltandrohung im Namen der Ehre zurück. Gewaltanwendung und Gewaltandrohung im Namen der Ehre ist in unterschiedlichen Herkunfts- und religiösen Gruppen zu beobachten und stark von der sozialen Situation der Familien abhängig. So kommen die Frauen, die vor Gewaltanwendung und/oder -androhung fliehen, vorwiegend aus schwierigen Familienverhältnissen mit wirtschaftlichen Problemen und niedrigem Bildungsstand, einer Kumulation von sozialen Problemlagen und ausgeprägten Generationenkonflikten im Spannungsfeld von Tradition und Moderne. Die soziale Kontrolle und der soziale Druck sind in den solchermaßen betroffenen Familien dann besonders groß, wenn sie mit Familien aus der gleichen Heimatregion oder aus dem gleichen Heimatdorf konzentriert im gleichen Stadtteil leben.

Rechtsprechung zu „Ehrenmorden“

Seit den 1970er Jahren hat sich zu diesem Problemkreis eine ausdifferenzierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) entwickelt. Im Zusammenhang mit Straftaten wegen verletzter „Ehre“ geht es vor allem um die Frage, ob eine Tötung aus „sonstigen niedrigen Beweggründen“ begangen wurde und mithin als Mord nach § 211 Strafgesetzbuch (StGB) oder als Totschlag nach § 212 StGB bestraft wird. Es gibt es eine differenzierte Rechtsprechung des BGH zum Mordmerkmal „niedrige Beweggründe“, die eine Berücksichtigung des Migrationshintergrundes nur beim Vorliegen bestimmter, strenger Voraussetzungen vorsieht.

Diese lassen sich im Ergebnis wie folgt zusammenfassen:

Niedrige Beweggründe liegen vor, wenn die Motive einer Tat nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf sittlich tiefster Stufe stehen (entsprechend den anderen von § 211 StGB aufgezählten Beweggründen: Mordlust, Habgier, Befriedigung des Geschlechtstriebes). Es kommt allgemein auf eine Gesamtwürdigung der Tat und der Motive des Täters an. Ob Beweggründe zur Tat „niedrig“ sind, bemisst sich nach den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht nach den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt. Nur ausnahmsweise, wenn der Täter von den Wertvorstellungen eines fremden Kulturkreises noch derart stark beherrscht wird, dass dies zu einer wesentlichen Einschränkung seiner Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit führt, kann eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen ausscheiden. Das setzt voraus, dass:

⁸ Vgl. Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2003, Berlin 2004, S. 64; Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2002, Berlin 2003, S. 64.

- der Täter in der abweichenden Vorstellungswelt seines Herkunftslandes noch ganz verwurzelt ist (und dies zu einer Reduzierung seiner persönlichen Entscheidungsfreiheit im Tatzeitpunkt führt);
- dabei wird berücksichtigt, inwieweit sich der Täter bereits in Deutschland integriert hat (d.h. wie lange und in welchem Umfang der Täter Gelegenheit hatte, sich mit den in Deutschland geltenden Wertmaßstäben vertraut zu machen);
- bedeutsam ist auch, ob der Täter eine eher einfache Persönlichkeitsstruktur aufweist.

Der BGH hat gerade in jüngster Zeit Landgerichtsurteile aufgehoben, weil sie den Migrationshintergrund zugunsten der Täter berücksichtigt haben, obwohl die vom BGH aufgestellten strengen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.⁹

Handlungsvorschläge

Ausdrückliche strafrechtliche Regelungen, wie sie die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf Zwangsverheiratung erst kürzlich vorgenommen haben, sind zu begrüßen. Um eine langfristige und präventive Wirkung zu erzielen, sind aus Sicht der Beauftragten und auch aus Sicht von mit entsprechenden Fällen befassten Juristinnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorrangig Maßnahmen zum Schutz der Opfer erforderlich. Diese betreffen

- Aufenthaltsrechtliche Regelungen wie oben beschrieben
- Zivilrechtliche Regelungen im Hinblick auf Zwangsheirat wie oben beschrieben
- Fortbildungen der in Justiz und Polizei Tätigen
- Überprüfung der Weitergabe und des Umgangs mit Daten von Migrantinnen, die durch ihre Familie gefährdet sind

Neben den normsetzenden und präventiven Wirkungen strafrechtlicher Ansätze messe ich Maßnahmen zur gesellschaftlichen Aufklärung und konkreten Hilfsangeboten große Bedeutung bei. Angesichts der Schwere der Menschenrechtsverletzungen sollten – auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen – die Länder und Kommunen ausreichende und auf die Bedürfnisse von Migrantinnen ausgerichtete Beratungsstrukturen und Hilfsangebote vorhalten und weiter entwickeln.

Ein Schlüssel in der Bekämpfung von Gewalt gegen Migrantinnen und in der Prävention liegt im Engagement aus der Mitte der Migrantengemeinschaften heraus. Bestehende erste Ansätze sollten aufgegriffen, unterstützt und weitere Initiativen eingefordert werden. Kooperation z.B. in Form von Information ist unerlässlich. Insbesondere sollte nach Wegen gesucht werden, Migrantinnen unmittelbar zu erreichen und über ihre Rechte aufzuklären.

Es ist dringend geboten, hinsichtlich aller Formen von Gewalt die wissenschaftliche Erkenntnislage zu verbreitern. Die Studie des BMFSFJ zu Gewalt gegen Frauen lässt zwar Aussagen über Art und Umfang, nicht jedoch über die Ursachen der erhöhten Gewaltbetroffenheit bei Migrantinnen zu. Um mehr über Ausmaß und vor allem die Ursachen in Erfahrung zu bringen, bedarf es weiterer empirischer Forschungen, wobei auch nach den unterschiedlichen MigrantInnengruppen differenziert werden sollte.

⁹ BGH, Urt. v. 28.1.2004 – 2 StR 452/03 (juris); BGH, Urt. v. 20.2.2002 – 5 StR 538/01, in: StV 2003, S. 21 f.; BGH, Urt. v. 2.2.2000 – 2 StR 550/99, in: NSTZ-RR 2000, S. 168 f.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 24.4.2001 – 1 StR 122/01.

Evaluierung der Interventionsarbeit

Rada Grubic, Interkulturelles Frauenhaus Berlin

Die interkulturelle Initiative e.V., die das Projekt „Interkulturelles Frauenhaus“ betreibt, ist ein von Frauen gegründeter Verein mit einem besonderen Angebot für Migrantinnen und ihre Kinder in Gewaltsituationen. Das Projekt besteht aus einem Frauenhaus und einer Beratungsstelle mit Wohnprojekt, in dem 25 Plätze zur Verfügung stehen.

Warum ein Interkulturelles Frauenhaus?

Zu Beginn der Antigewalt-Arbeit, in den 70er und 80er Jahren, in welchen die Konzipierungen der ersten Frauenhäuser entstanden sind, wurden die Bedürfnisse der Migrantinnen in Gewaltsituationen kaum oder gar nicht berücksichtigt. Dies führte dazu, dass in den 90er Jahren mehr als die Hälfte der Frauenhausbewohnerinnen Migrantinnen waren, die ausgearbeiteten Konzepte jedoch auf die Bedürfnisse der deutschen Frauen zugeschnitten waren.

Allerdings lässt der hohe Anteil von Migrantinnen nicht etwa den Rückschluss zu, dass Migrantinnen mehr von Gewalt in Beziehungen betroffen seien als deutsche Frauen, oder türkische Frauen mehr als andere Migrantinnen. Migrantinnen bleibt häufig keine andere Wahl und keine Alternative, wenn sie aus einer „Misshandlungsbeziehung“ ausbrechen müssen oder wollen. Es steht oft nur das Frauenhaus mit seinem unbürokratischen und anonymen Angebot zur Verfügung. Die Frauenhäuser bieten die Möglichkeit, der Misshandlungssituation zu entkommen, ohne sofort eine endgültige eventuell existentielle Entscheidung über die weitere Perspektive treffen zu müssen.

Diesbezüglich ist wichtig zu betonen, dass das Gewaltschutzgesetz für die von Gewalt betroffenen Migrantinnen nicht greift. Migrantinnen nehmen die Möglichkeit des Verbleibs in der alten Wohnung nicht wahr, da dort oft noch andere Familienangehörige (Eltern, Schwiegereltern, Geschwister des Ehemannes) leben. Da im Gewaltschutzgesetz keine Schutzmaßnahmen gegen weitere Familienangehörige des Täters und der eigenen Familie vorgesehen sind, erscheint es den Frauen oft zu riskant, in der Wohnung zu bleiben. In einer großen Anzahl von Fällen ist der Aufenthaltsstatus der Frau abhängig von dem Aufenthaltsstatus des Ehemannes (§19 bzw. jetziger § 31 AuslG).

Des Weiteren ist das Wissen über die eigenen Rechte (vor allem über Sorgerecht, Aufenthaltsrecht, arbeitsrechtliche Situation, sozialhilferechtliche Fragen), über Beratungs- und Unterkunftsmöglichkeiten wenig bis gar nicht vorhanden. Mangelnde oder keine Kenntnisse der deutschen Sprache stellen häufig eine unüberwindbare Barriere bei der Suche nach Schutz oder Beratung dar. Die verschiedenen Formen von Diskriminierungen und Rassismen auf unterschiedlichen Ebenen verhindern nicht selten, dass Migrantinnen rechtzeitig adäquate Hilfe aufsuchen. In vielen Fällen ist es Migrantinnen nicht möglich, Behördengänge (wie beispielsweise einen Antrag zu stellen, ein Konto zu eröffnen, einen Termin beim Amt- oder Familiengericht wahrzunehmen etc.) und Arztbesuche ohne Begleitung der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser zu erledigen.

Unter anderem diese Aspekte kennzeichnen die spezifische Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen. Ihre Aufenthalte in den Zufluchtsstätten dauern daher meist wesentlich länger als die von deutschen Frauen. Die Beratung und Begleitung für Migrantinnen muss anders konzipiert werden.

Das Wesentliche am Konzept des interkulturellen Frauenhauses besteht darin, dass wir diese Fragen und die spezifischen Belange der Migrantinnen berücksichtigen und in der Gestaltung anders bewältigen.

Das Projekt besteht aus drei miteinander eng verbundenen Teilprojekten:

- eine öffentlich zugängliche Beratungsstelle als Anlaufstelle sowohl für betroffene Frauen und deren Angehörige, als auch für Multiplikatorinnen aus anderen Einrichtungen. Aufgaben der Beratungsstelle sind nachgehende Beratung, kostenlose Rechtsberatung und die Bedienung einer Hotline;
- ein relativ kleines „klassisches“ Frauenhaus (niedrigschwellig, 24-Stunden Erreichbarkeit, Einzelzimmer,) für die vorläufige Aufnahme der Frauen und Kinder;
- nach der ersten Krisenintervention (Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch der Frau und / oder der Kinder, Existenzängste...) und der Vorklärung der rechtlichen und sozialen Situation der Frau bieten wir ihr die Möglichkeit des Umzugs in eine eigene, komplett ausgestattete Wohnung innerhalb des Projekts.

Erst unter diesen Bedingungen können Migrantinnen bei der Klärung von Perspektiven qualifiziert unterstützt und in ihrem Entscheidungsfindungsprozess begleitet werden.

Zum Beispiel durch:

- Mitarbeiterinnen mit interkulturellen Kompetenzen (z.B. Migrationserfahrung, Sprachkenntnisse, Kenntnisse des Asyl- und Ausländerrechts und frauenspezifischer Migrationbedingungen, Erfahrung im Umgang mit Behörden, antirassistisches Engagement, Erfahrungen mit psychosozialer Beratung von Migrantinnen, Kenntnisse über Hilfsangebote anderer Beratungseinrichtungen und Institutionen).
- Krisenintervention und Beratung in der Muttersprache, bei Bedarf mit Unterstützung durch geeignete Dolmetscherinnen
- Angebot von Deutschkursen, Integrationskursen, Qualifizierungsberatung, Bewerbungstraining
- Qualifizierte Rechtsberatung unter Einbeziehung von AnwältInnen mit Kenntnissen im Ausländer- und Familienrecht
- Bei Bedarf Vermittlung von Alltagskenntnissen in Berlin/Deutschland (öffentlicher Personennahverkehr, Behördengänge, Verhalten in bedrohlichen Situationen, Informationen)
- Systematischer Aufbau eines Netzwerks zum Informationsaustausch und zur Unterstützung von Migrantinnen und ihren Kindern (z.B. mit Ärztinnen, Therapeutinnen, Bildungsträgern, Rechtsanwältinnen, Flüchtlingsberatungsstellen, Ausländerbeauftragten, MigrantInnenberatungsstellen, Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen)
- Spezifisches Unterstützungsangebot für Kinder von gewaltbetroffenen Migrantinnen im Frauenhaus und im Wohnprojekt

Bisherige Erfahrungen des Interkulturellen Frauenhauses

Vier Jahre nach der Öffnung des Hauses können wir in Bezug auf Unterbringung, Beratung und Begleitung der Migrantinnen mit sehr wichtigen Erfahrungen aufweisen. Diese betreffen insbesondere die Beratungsstelle und das Wohnprojekt.

Beratungsstelle

Gewaltbetroffene Frauen werden hier durch Mitarbeiterinnen, die die Muttersprache beherrschen, oder mit Hilfe einer Dolmetscherin über eigene Ambivalenzen, rechtliche Lage, soziale Fragen, bevorstehende oder erfolgte Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehen beraten. Das geschieht selbst dann, wenn die betroffenen Frauen noch keine Entscheidung gefällt haben, ob sie ihre Gewaltbeziehung beenden wollen oder nicht. Des Weiteren bieten wir eine Beratung der Angehörigen (auch für männliche Angehörige) an. Nicht selten möchten sich angesichts der dramatischen Lage auch Schwestern, Söhne oder andere Verwandte über Schutz- und Hilfsmöglichkeiten für die betroffenen Frauen erkundigen.

Nachgehende Beratung der ausgezogenen Bewohnerinnen ist ein wesentlicher Bestandteil des Angebots. Erfahrungsgemäß wenden sich die Frauen immer wieder an die ihnen bekannten Mitarbeiterinnen. Die Frauen, die längere Zeit im Frauenhaus oder Wohnprojekt gelebt und einen komplexen Beratungsprozess mit den Mitarbeiterinnen durchlebt haben, erfahren gleich bleibende Zuwendung. Diese Kontinuität in der Beratung ist für Migrantinnen mit gering ausgeprägten sozialen Netzwerken von besonderer Bedeutung und verhindert ihre sekundäre Viktimisierung.

Die Anonymität unserer Beratungsstelle und ihre Lage in einem entlegenen Bezirk erweist sich häufig als von Vorteil für die Beratung.

Unser Angebot umfasst auch die Beratung von Mitarbeiterinnen anderer Einrichtungen (insbesondere Lehrerinnen, Erzieherinnen, Mitarbeiterinnen der Familienberatungsstellen).

Die Beratungsstelle führt zusätzlich kostenlose Rechtsberatung durch, die bei den Migrantinnen regen Zulauf findet.

Auch wird hier unsere Hotline von kompetenten Migrantinnen bedient.

Wohnprojekt

Mit intensiver Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Erzieherinnen vor Ort können sich die Frauen mit ihren Kindern in der eigenen Wohnung der Verarbeitung der Gewalterfahrung widmen sowie Therapiemöglichkeiten außerhalb des Projekts in Anspruch nehmen.

Von besonderer Bedeutung für Migrantinnen in einer akuten Krise ist der Aspekt, dass – anders als in Zufluchtswohnungen – Mitarbeiterinnen mit interkulturellen Kompetenzen (Sozialarbeiterinnen und Erzieherinnen) vor Ort sind.

Das Team ist als Mitarbeiterinnen-Pool organisiert. Diese Art der Organisation ermöglicht es, in bestimmten Situationen eine Beratung und Begleitung der Frauen durch stets die gleiche Mitarbeiterin durchzuführen. Auch bei personellen Engpässen wird die Kontinuität der Beratung gewährleistet.

Im Wohnprojekt werden Sprachkurse, Integrationskurse, Beratung in den Qualifizierungsmöglichkeiten und Bewerbungstrainings organisiert. Die Frauen sind aufgrund der

massiven Bedrohungssituation nicht in der Lage, offizielle Angebote in Anspruch zu nehmen.

Hier ist es für Frauen möglich, Söhne mit über 13 Jahren mitzunehmen. Damit haben wir positive Erfahrungen gemacht.

Das Wohnprojekt bietet den Frauen die Möglichkeit, mit anderen Bewohnerinnen intensive Beziehungen aufzubauen, Erfahrungen auszutauschen, sich gegenseitig zu unterstützen, wechselseitig auf die Kinder aufzupassen etc. Bei Bedarf können sie sich in die eigene Wohnung zurückziehen.

Ein wesentlicher Unterschied zu anderen Projekten liegt darin, dass die Kinderbetreuung gewährleistet ist, während die Frauen ihre Außentermine, z.B. Sprachkurse oder Fortbildungen wahrnehmen. Ein Beispiel einer Bewohnerin ist besonders hervorzuheben: sie kam mit keinerlei Deutschkenntnissen zu uns in das Frauenhaus. Durch Unterstützung der Mitarbeiterinnen und die Betreuung ihrer Kinder über halbe oder ganze Tage konnte sie mit Hilfe des Gemeindedolmetscherdienstes Kompetenzen erwerben und erlangte den Status einer selbstständigen arabisch- deutschen Übersetzerin.

Es werden regelmäßige Treffen mit ehemaligen Bewohnerinnen organisiert. Diese Zusammenkünfte erweisen sich für sie als sehr wertvolle Hilfe auf der Suche nach neuen eigenen Perspektiven.

Für die von Gewalt betroffenen Migrantinnen ist es eine wichtige und ermutigende Erfahrung, andere Migrantinnen in der Rolle von Sozialarbeiterinnen, Koordinatorinnen, Erzieherinnen und Dolmetscherinnen zu erleben. Sie lernen im Projekt Frauen kennen, mit denen sie sich aufgrund des Migrantinnenstatus identifizieren und die ihnen gleichzeitig Vor- und Leitbild für ihre eigene persönliche Weiterentwicklung sein können.

98 % der bisherigen Bewohnerinnen des Wohnprojektes haben vor dem Auszug eine eigene Perspektive entwickeln können, haben an Sprach- und Integrationskursen und anderen Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen und einen Job gefunden. Ihre Kinder haben sich gut in die Kindergärten oder Schulen integrieren können.

Reichen die Zufluchtstätten aus?

Diese Frage kann ich aus zwei Gründen gleich mit NEIN beantworten:

- die ausgewerteten statistischen Daten über die Anzahl der Interventionen und der Anrufe seitens der Polizei (10.000), der Hotline (ca. 6.000) und einzelner Beratungsstellen zeigen, dass die vorhandenen Angebote reichen nicht ausreichen.
- die vorhandenen Angebote sind zu wenig auf die Bedürfnisse der gewaltbetroffenen und zwangsverheirateten Migrantinnen ausgerichtet.

Welche Beratungsstruktur brauchen Migrantinnen?

Mit der Vorstellung unseres Projektes und unserer Erfahrungen möchte ich nicht sagen, dass dies der einzige Weg ist. Jedoch kann unser Modell mit den schon gesammelten Erfahrungen und positiven Rückmeldungen seitens der Bewohnerinnen einen möglichen Weg in der Arbeit mit gewaltbetroffenen und zwangsverheirateten Migrantinnen aufzeigen. Erfahrungen aus den USA vermitteln, dass größere Zentren, in denen unterschiedliche Möglichkeiten konzentriert sind, viel effektiver und ökonomischer sind.

Vordringlich muss Präventionsarbeit in den Schulen, Kindergärten und MigrantInnen-communities verstärkt geleistet werden. Es ist notwendig, den Migrantinnen entspre-

chendes Infomaterial in verschiedenen Sprachen über die Schulen, Kindergärten, Frauenvereine, Ärzte, Presse und Medien zugänglich zu machen.

Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen aller Beteiligten (Polizei, Justiz, Politik, kommunale EntscheidungsträgerInnen, Schulen, Familien, religiöse Einrichtungen), um die Migrantinnen aus Gewaltbeziehungen zu unterstützen, zu ermutigen und zu befähigen, das Gewaltschutzgesetz in vollem Umfang zu nutzen. Pro-aktives Vorgehen des kompetenten und geschulten Personals ist sicherlich eine der Möglichkeiten zur Erleichterung der Arbeit mit gewaltbetroffenen Migrantinnen.

In den Beratungsstellen und Zufluchtstätten sollten Mitarbeiterinnen mit interkulturellen Kompetenzen eingestellt werden. Vor allem sind dabei Handlungskompetenz, Fachkompetenz, Sprachkompetenz, Sozialkompetenz und „Utopiefähigkeiten“ gefragt. Die Tatsache, dass im Team Mitarbeiterinnen mit Migrationshintergrund und interkulturellen Kompetenzen beschäftigt sind, hat sich als vorteilhaft erwiesen, da dies einen leichteren Zugang zur Zielgruppe der Migrantinnen und ihrer Angehörigen bedeutet. Die Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen können die Kommunikation mit den betroffenen Frauen, Kindern und Angehörigen erheblich erleichtern oder gar erst ermöglichen. Besonders in der telefonischen Beratung und bei der Hotline-Arbeit haben sich die Sprachkompetenzen als sehr hilfreich erwiesen, wenn z.B. eine türkisch sprechende Frau von einer Telefonzelle von der Strasse aus anruft und um Unterstützung bittet. In dieser Stresssituation ist es für sie sehr erleichternd, ihr Anliegen in ihrer Muttersprache vorbringen zu können und es entfällt die Wartezeit durch eine Suche nach einer Übersetzerin, die per Konferenzschaltung eingeschaltet werden muss. Des Weiteren ist die Vermittlung von demokratischen Werten, Emanzipationsvorstellungen, kulturellen Hintergründen von Migrantinnen und Migrantinnen (in eigener Landessprache) annehmbarer und überzeugender.

Integrationsangebote sind in jedem der Fälle unverzichtbar. Es reicht nicht aus, den betroffenen Migrantinnen „ein Dach über dem Kopf“ anzubieten. Diese Frauen brauchen Zeit für die Verarbeitung der Erfahrungen, Zeit die neue Rolle zu lernen (alleinstehend, mit oder ohne Kinder, alleinerziehend, isoliert) und sich auf diese einzustellen. Sie brauchen Zeit um die Sprache zu erlernen und berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Es besteht die dringende Notwendigkeit der interkulturellen Öffnung der Regeldienste. Wir registrieren erhöhte Anfragen und Hilfersuchen von Seiten anderer Einrichtungen (Familienberatungsstellen, Schulen, KITAS, Krankenhäuser...), wenn es um den Umgang und die Beratung der Migrantinnen in Gewaltsituationen geht.

Kann die Koordinierung der Schutzmaßnahmen verbessert werden?

Ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten: Polizei, Justiz, Gesetzgeber und MitarbeiterInnen verschiedener Organisationen ist dringend notwendig.

An dieser Stelle möchte ich auf unsere wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Koordinatorin für häusliche Gewalt bei der Polizei (Direktion 5) durch gemeinsame Veranstaltungen im Rollbergviertel und in den Frauenvereinen in den Bezirken Kreuzberg und Neukölln hinweisen.

Migrantinnenprojekte sind mehrfach belastet. Deshalb schien es notwendig, ein Migrantinnenforum zu gründen, um die Interessen der Migrantinnen besser vertreten zu können. Auch das bedeutet eine zusätzliche Belastung für die Mitarbeiterinnen, zumal diese Projekte auch von Kürzungen der Zuwendungen betroffen sind.

Bei den Projekten müssen personelle und finanzielle Ressourcen abgesichert werden. Es kann und darf nicht passieren, dass diese Aufgabe der Gesellschaft nur durch ehrenamtliches Engagement der Projektmitarbeiterinnen geleistet wird.

Die VertreterInnen der Heimatländer, also BotschafterInnen und Konsulate, sollten in die Debatten miteinbezogen werden. Hier können wir über die Zusammenarbeit mit der Botschaft der Türkei berichten: In mehreren Zusammenkünften wurde vereinbart, dass Flyer ausgelegt werden und dass die Mitarbeiterinnen sich für erleichterte Bedingungen bei der Beschaffung der Dokumente einsetzen. Beispielsweise könnte in den Herkunftsländern das Botschaftspersonal Deutschlands bei Erteilung der Visa über die rechtliche Situation Hinweise geben. Es könnten Projekte in den Herkunftsländern, die sich mit dieser Problematik beschäftigen, unterstützt werden.

Dies waren nur einige Punkte aus unserer täglichen Arbeit. Weitergehende Ausführungen würden den Rahmen der heutigen Veranstaltung sprengen. Mehr über die konzeptionelle Ausrichtung der Interkulturellen Initiative e.V. können Sie unter www.interkulturellesfrauenhaus.de erfahren.

Corinna Ter-Nedden, Papatya Berlin

Die Kriseneinrichtung PAPATYA in Berlin bietet acht Plätze für 13-21-jährige Mädchen, die vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen müssen. Die Adresse ist geheim und wird den Eltern nicht mitgeteilt. Nur Mädchen werden aufgenommen, nur Frauen betreuen die Mädchen in einem interkulturellen Team rund um die Uhr.

Wer gegen die Regeln der Ehre verstößt, braucht besonderen Schutz

Mädchen und junge Frauen, die sich an Papatya wenden, verlassen ihre Familie aus den unterschiedlichsten Gründen: Misshandlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung, Zwangsverheiratung, gravierende Einschränkungen ihres Bewegungsspielraums, Verbot von weiterführender Ausbildung, aber auch Alkoholismus des Vaters kann bei ihrer Entscheidung eine Rolle spielen. Zu Papatya kommen sie dann, wenn sie einen speziellen Schutzbedarf für sich sehen und glauben, dass sie nur an einer geheimen Adresse sicher sind.

Sie befürchten, dass ihre Familie sie suchen und mit allen Mitteln so schnell wie möglich zurück nach Hause bringen wird, weil sie ihr Weglaufen als massiven Angriff auf die Familienehre wertet. Die Familie sieht ihr soziales Ansehen in Gefahr: nicht nur das Prestige von Vater, Brüdern und Onkel wird durch die Flucht beschädigt, auch Mütter, Schwestern und Tanten fürchten die Schande. Mütter werden meist für das „Fehlverhalten“ ihrer Töchter verantwortlich gemacht und die Heiratschancen der Schwestern sinken, wenn die Ehre nicht wiederhergestellt wird.

Für den umfassenden Schutz nehmen die Mädchen strenge Regeln –wie z.B. eingeschränkte Ausgangszeiten in Kauf. Sie haben nur nachmittags Ausgang, sie akzeptieren, dass sie nicht angerufen oder besucht werden können und dass sie niemandem sagen dürfen, wo sie sind.

Sie akzeptieren das, weil sie zumindest am Anfang oft Todesangst haben.

Wenn sie weglaufen, so ist ihnen von ihrer Familie gedroht worden, würden sie gesucht und gefunden werden und dann „könnten sie was erleben“, „würden sie schon sehen, was dann passiert“, „würden sie getötet, auch wenn man dafür ins Gefängnis gehen müsste“. Zusätzliche Brisanz bekommen solche Drohungen, da die Mädchen oft auch befürchten, ins Herkunftsland der Eltern gebracht zu werden, wo sie keinerlei Hoffnung auf Unterstützung durch Dritte mehr haben können.

In Berlin bewegen wir uns in einer vergleichsweise privilegierten Situation. Zumindest in der akuten Krisensituation finden Mädchen und junge Frauen adäquate Hilfsangebote. Mit Papatya und dem Interkulturellen Frauenhaus bestehen spezialisierte Schutzeinrichtungen, außerdem gibt es mit dem Mädchennotdienst eine geschlechtsspezifische Einrichtung mit interkulturellem Team, aber öffentlicher Adresse, so dass Mädchen sich zwischen verschiedenen Graden an Sicherheit entscheiden können. Das Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt leistet kontinuierliche Vernetzung und Fortbildung, die Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Mehrzahl der Einzelfälle, die wir erleben, positiv.

In anderen Bundesländern und vor allem abseits der großen Städte ist die Situation weit aus schwieriger. Schutzeinrichtungen fehlen. Immer wieder nehmen wir Mädchen aus anderen Bundesländern auf, denen vor Ort keiner helfen konnte oder wollte. 2004 haben wir eine kleine Umfrage bei Antigewaltprojekten im Bundesgebiet zum Thema Gewalt im Namen der Ehre gemacht, die ergab, dass das Phänomen eines besonderen Schutzbedarfs zwar immer wieder auftaucht, sich viele Projekte damit aber überfordert sehen.

Schon der kurzfristige Schutz ist nur durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Stellen zu gewährleisten. So arbeitet Papatya z.B. von Anfang an eng mit dem Jugendnotdienst zusammen, der seine Adresse als Kontaktadresse zur Verfügung stellt und über den nach wie vor fast alle Telefonate laufen, aber auch Erstberatungen und die Inobhutnahme von Minderjährigen außerhalb der Sprechzeiten der Jugendämter.

Wie wichtig Kooperation ist und wie schwierig die Situation Betroffener trotzdem bleibt, möchte ich an einem Fallbeispiel verdeutlichen.

Der Preis von selbstbestimmtem Leben und Sicherheit ist hoch ... ein Fallbeispiel

Derya, 17, kommt zu einem Beratungsgespräch in den Jugendnotdienst. Sie will von zu Hause weg. Der Kollegin fällt auf, dass sie schleppend spricht und sich nur mühsam auf dem Stuhl halten kann. Es stellt sich heraus, dass Derya Tabletten geschluckt hat. Die Kollegin fährt mit ihr ins Krankenhaus, dort wird ihr der Magen ausgepumpt. Währenddessen vereinbaren wir eine Aufnahme bei Papatya, auch mit Derya ist anschließend ein kurzes Gespräch am Telefon möglich. Derya kommt aus einer arabischen Familie, ihr Vater ist islamischer Geistlicher. Sie darf die Wohnung nur zum Schulbesuch verlassen, wird von Eltern und Brüdern geschlagen, außerdem muss sie Kopftuch tragen, seit sie 7 Jahre alt ist. Sie wirkt sehr einsam, hat sich schon lange innerlich von der Familie gelöst, will auf keinen Fall zurückkehren. Da sie massive Angst vor einer Begegnung mit den Eltern hat, vereinbaren wir mit dem Jugendamt, dass die Eltern von dort und Derya von uns aus telefonieren sollen, während auf beiden Seiten über Lautsprecher mitgehört wird. Deryas Vater bricht schon nach den ersten Sätzen zusammen, das Gespräch muss abgebrochen werden. Die Eltern bestehen auf einer Rückkehr, Derya lehnt ab.

Das Vormundschaftsgericht wird eingeschaltet und besteht auf einer gemeinsamen Anhörung, da die Eltern im Jugendamt immer ruhig und kooperationsbereit aufgetreten sind. Meine Kollegin spricht mit der Richterin und kann eine getrennte Anhörung erreichen, indem sie auf die Suizidgefährdung Deryas hinweist. Beim Termin entscheidet die Richterin zunächst nicht, da die Eltern dort erklären, einer Unterbringung in der Jugendhilfe zustimmen zu wollen. Beim Jugendamt schränken sie das ein: sie wären nur mit einer Aufnahme in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie einverstanden. Jugendamt und Richterin telefonieren daraufhin kurzfristig und die Richterin fertigt sofort einen Beschluss.

Bei Papatya bricht Derya wiederholt mit Unterleibsbeschwerden zusammen, neben somatischen Anteilen gibt es heftige psychosomatische. Sie ritzt sich, sie isst anfangs nicht. All das bessert sich im Laufe des Aufenthalts. Obwohl sie sich selbst als sehr gefährdet einschätzt, drängt sie immer wieder aus der Wohnung in einer Mischung zwischen: „Ich kann mich schon wehren!“ und: „Ist doch egal, wenn sie mir was tun, ich bin’s doch gewöhnt. Wenn ich sterben muss – na und?“. Nach jedem Ausgang berichtet sie, sie sei gesehen worden – gleich beim ersten Mal kommt sie mit einem blauen Auge zurück, weil ein Bekannter sie ohne Kopftuch mit Jungen gesehen hatte und zuschlug. Wir vermuten hochproblematische Kontakte zu Jungen. Schnell wird deutlich, dass Derya die Stadt verlassen muss. Das Jugendamt trägt diese Perspektive mit. Obwohl Derya bereits in einem halben Jahr volljährig wird, wird sie schließlich in eine rund-um-die-Uhr betreute Mädchengruppe in einem anderen Bundesland vermittelt. Wir hoffen, dass Ganztagschule und ein sehr breites Sportangebot ihr dort einen Neuanfang ermöglichen. Sie hat nur sehr schwer Abschied von ihrer Schule, ihren Lehrerinnen und ihren Freundinnen nehmen können. Nur die Einsicht, dass es für sie keinerlei Chance auf ein selbstbestimmtes Leben in Berlin gibt, hat sie dazu bewegen können.

In diesem Fall hat die Kooperation zwischen Papatya, Jugendamt und Vormundschaftsgericht funktioniert, trotzdem wird sichtbar, wie schwierig Deryas Lage bleibt.

Sie muss ihre Vergangenheit nicht nur hinter sich lassen, sondern ständig auf der Hut vor ihr sein. Jeder alte Kontakt kann sie gefährden. In einer fremden Umgebung muss sie sich ein vollständig neues Leben aufbauen.

Dauerhafter Schutz und ein Neuanfang brauchen die verbindliche Kooperation vieler Stellen

Beide Aspekte (Verstecken vor der Vergangenheit, Entwerfen von vollständig neuen Zukunftsperspektiven) zusammen münden in einen besonderen Beratungsbedarf, das ist schon bei jungen Frauen so, die keine Sprach- oder Aufenthaltsprobleme haben.

Erschwerend kommt hinzu, dass Mädchen und Frauen wie Derya häufig sehr stark eingeschränkt und kontrolliert worden und entsprechend schlecht auf die nun geforderte Selbstständigkeit vorbereitet sind – weder durften sie Entscheidungen treffen, noch einen eigenen Freundeskreis haben. Die Gefahr sozialer Isolation ist sehr groß: bei neuen Kontakten müssen sie vorsichtig sein, wieviel sie über ihre Vergangenheit offenbaren können und alte Kontakte können nur in sehr begrenztem Umfang aufrechterhalten werden. Auch Freundinnen werden von der Familie manchmal bedroht und beobachtet.

Um junge Frauen wie Derya dauerhaft wirksam zu unterstützen, ist eine unbürokratische Zusammenarbeit von vielen verschiedenen Organisationen nötig.

Die Verletzung der Ehre verjährt nicht – entsprechend lange besteht der Schutzbedarf.

Dieser Schutzbedarf erstreckt sich durchaus auch auf Helfer. Viele Familien billigen den Mädchen keine eigene Entscheidungskraft zu, sondern suchen nach Dritten, die sie „verführt“ haben. Jeder, der verdächtigt wird, das Mädchen zu unterstützen, kann von der Familie verantwortlich gemacht und bedroht werden – auch Professionelle. Das ist von einer Organisation allein oft gar nicht zu tragen – geschweige denn von Einzelnen. Die Lehrerin, die Kollegin im Jugendamt, die Schulsozialarbeiterin, die Arzthelferin, der sich ein Mädchen vielleicht anvertraut und die ihre Flucht von zu Hause ermöglicht haben, muss so schnell wie möglich aus der Schusslinie und darf nicht im Stich gelassen werden.

Kommen wir nun zu den Schwierigkeiten und den vielen Stellen, an denen Kooperation verbessert werden müsste:

Fehlendes/ mangelndes/ erwachendes Problembewusstsein

Ich denke, dass wir gerade erst anfangen, uns des Problems in Deutschland bewusst zu werden. Zum einen brauchen wir ein stärkeres Bewusstsein dafür, dass Toleranz gegenüber traditionellen oder kulturellen Eigenheiten dort eine entschiedene Grenze finden muss, wo Menschenrechtsverletzungen beginnen.

Zum anderen brauchen wir ein inhaltliches Vorverständnis, damit AkteurInnen verschiedenster Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Schule, Ärzte, Jugendamt etc.) angemessener reagieren können. Dass Betroffene sich in Lebensgefahr befinden können, ist keineswegs überall bekannt.

Junge Volljährige werden immer wieder in die Sozialhilfe verwiesen, obwohl auch sie dringend auf Maßnahmen der Jugendhilfe (= sozialpädagogische Betreuung!) angewiesen sind, die das KJHG auch ihnen (sogar bis zum Alter von 27 Jahren) zugesteht. Bei Papatya stellten sie letztes Jahr fast die Hälfte der Aufnahmen – auch deshalb, weil viele Mädchen bis zu ihrer Volljährigkeit zu Hause aushalten, um den Gang zum Vormund-

schaftsgericht zu vermeiden. Zum Thema Jugendhilfe für junge Volljährige „Lotterie oder Rechtsanspruch?“ kann man bei uns einen Aufsatz anfordern, der eine Studie im Rahmen einer Master-Thesis im Studiengang „Menschenrechte und soziale Arbeit“ zusammenfasst. Junge Volljährige sind dazu nach ihrem Auszug bei Papatya interviewt worden.

Wechsel des Bundeslandes führt in bürokratische Dschungel: Papatya nimmt immer wieder Mädchen und junge Frauen aus anderen Bundesländern auf, die dort überhaupt keine Möglichkeit auf Schutz und Hilfe haben. Bei Minderjährigen kann das einen mühsamen Aushandlungsprozess mit dem Jugendamt am Heimatort nach sich ziehen, dem nachvollziehbar gemacht werden muss, warum ein Mädchen sich vor Ort nicht ausreichend geschützt fühlt.

Zum Beispiel: Bei Samira, 16 Jahre, yezidischer Kurdin, die vor Zwangsverheiratung flieht, verlangt das Heimat-Jugendamt ihre sofortige Rückführung. Sie hat mehrmals vergeblich versucht, dort Gehör zu finden, traf auf einen familienorientierten Ansatz und eine Bagatellisierung ihrer Gefährdung. Den Beteuerungen der Eltern, von Heirat sei keine Rede, wurde geglaubt, Samira wurde vorgeworfen, sie belüge ihre Eltern, da sie ihnen nicht von ihrem deutschen Freund erzähle. Lügen könne das Jugendamt nicht unterstützen. Nachdem sich der Jugendnotdienst sehr für ihren Verbleib in Berlin einsetzt, außerdem die Polizei vor Ort Einsätze wegen häuslicher Gewalt in der Familie bescheinigt, darf Samira in Berlin bleiben. Erst auf dieser Grundlage fühlt sie sich sicher genug, mit den Eltern telefonisch zu verhandeln und sich letztlich für eine Rückkehr zu entscheiden, nachdem die Eltern ihr die Aufgabe Heiratspläne glaubhaft gemacht haben.

Typische Fehleinschätzungen, die uns bei den Jugendämtern begegnen, bestehen darin, dass sie sich nicht vorstellen können, dass sich die Familie im Amt strategisch, also sehr freundlich und kompromissbereit verhält, der Tochter gegenüber aber massive Gewalt anwendet. Oder dass traditionelle Regeln auch dort herrschen, wo die Mutter kein Kopftuch trägt. Oder dass Lügen manchmal der einzige Weg für ein Mädchen sind, Schläge bis hin zur Lebensgefahr abzuwenden.

Bei jungen Volljährigen wird häufig jegliche Zuständigkeit des Jugendamtes bestritten.

Zum Beispiel: Seit sechs Monaten muss Deniz bei uns ausharren, bei der das Gerangel zwischen Heimat-Jugendamt und in Amtshilfe agierendem Berliner Jugendamt von Anfang an sämtliche Nerven – vor allem natürlich ihre, aber auch unsere – strapaziert. Obwohl sie bereits als Minderjährige dem Jugendamt bekannt war und kurz Schutz in einer Clearingstelle gesucht hatte, wird sie erst mit dem Hinweis auf Volljährigkeit abgelehnt, dann wird unterstellt, sie habe sich doch sicher längst in Berlin gemeldet und man sei deshalb nicht mehr zuständig. Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung ist es vor allem die Zeitschiene, die uns zur Verzweiflung treibt. Jede Auskunft dauert zwei Wochen. Das Jugendamt meldet sich nie von sich aus. Dass z.B. das Fax mit dem Jugendhilfeantrag unlesbar war, erfahren wir nach sage und schreibe vier Wochen Hinterhertelefonierens. Zuständigkeiten sind unklar, Vertretungen bei Urlaub und Krankheit auch. Wir sind lästige Bittsteller. Auch das Berliner Jugendamt wird kaum besser behandelt. Deniz wird durch das lange Warten zermürbt, sie kann keine Wohnung mieten, ohne Anmeldung keinen Schulplatz suchen, immer neue Mädchen ziehen an ihr vorbei und ihre Perspektive bleibt unklar. All dies erlebt sie vor dem Hintergrund massiver Morddrohungen des Vaters, der sie jahrelang sexuell missbraucht hat und ihr nun schwört, sie sei nirgends sicher vor ihm.

Anonymität

Es ist schon nicht einfach, sich als Person zu verstecken. Oft sind die Verwandtschaftskreise sehr groß und die Mädchen selbst wissen gar nicht, wer sie alles als „Tochter von X“ oder „Cousine von Y“ erkennt. Fast unmöglich ist es aber, keine auffindbaren Daten bei den vielen bürokratischen Vorgängen zu hinterlassen. Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass wichtige Papiere wie z.B. der Pass oft von den Eltern unter Verschluss gehalten werden oder bei einer schnellen Flucht nicht mitgenommen werden können und neu beantragt werden müssen. Vor allem bei nichtdeutschen Staatsangehörigen ist das kaum spurlos möglich.

Hier brauchen wir unterhalb der Ebene des Zeugenschutzprogramms, das eine Strafanzeige voraussetzt, ein Opferschutzprogramm, das Anonymität bei Krankenkassen, Bankkonten, Bafög, Sozialamt etc. sicherstellt.

Auch ein Ansatz, der in den Niederlanden erprobt wird, könnte hilfreich sein: Dort informiert die Polizei eine Familie per Hausbesuch darüber, wenn ihre Tochter oder Frau in eine Schutzeinrichtung geflohen ist und fordert dabei die Aushändigung der Personalpapiere ein.

Cross-border dimension: Mädchen können außer Landes gebracht werden

Gerade vor den Sommerferien kommen die Beratungsanfragen: eine Schülerin hat sich an ihre Lehrerin gewandt, weil sie befürchtet, dass sie in den Ferien im Herkunftsland der Eltern verheiratet werden wird und/ oder dass sie dort gelassen werden wird. Deutsche Staatsangehörige können dann noch hoffen, bei den Konsulaten Unterstützung zu finden – die allerdings aus kleinen Dörfern kaum zu erreichen sind. Die anderen laufen bisher sogar Gefahr, dass ihr Aufenthaltsstatus nach einem halben Jahr im Ausland erlischt – hier besteht also besonders dringender Handlungsbedarf. In Großbritannien sind in den letzten Jahren gezielt Konzepte entwickelt worden, wie zu möglicherweise verschleppten britischen Staatsangehörigen direkt vor Ort Kontakt aufgenommen werden soll, um eine Rückkehr zu ermöglichen.

Justiz

Auch die Justiz, mit der wir vor allem in der Form von Vormundschafts- und Familiengerichten zu tun haben, macht sich oft noch keine Vorstellung von den Gefährdungen der Frauen und Mädchen.

Das so harmonisch klingende Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Eltern kann in Fällen von häuslicher Gewalt, aber auch Gewalt im Namen der Ehre, lebensgefährlich für die Frauen sein. Auseinandersetzungen um das Sorgerecht gelten nach Untersuchungen der britischen Polizei als einer der Risikofaktoren für Mord, daran musste ich denken, als ich las, dass eine der vor kurzem ermordeten Frauen gerade von einem Termin beim Jugendamt, bei dem das Sorgerecht verhandelt wurde, kam.

Das Gewaltschutzgesetz stellt eine Grundlage für Schutz dar, reicht aber nicht aus. Grundsätzlich klagt die Polizei, dass Verstöße gegen Auflagen, etwa ein Näherungsverbot, kaum sofort zu sanktionieren sind. Für Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre betroffen sind, reicht es nicht, den Ehemann aus der Wohnung zu weisen, wenn sie fürchten müssen, dass sein Vater oder Bruder sofort vor ihrer Tür auftauchen.

Fazit

Wir brauchen – neben erweiterten Schutzangeboten und verbesserter Kooperation – Fortbildungen für Professionelle unterschiedlicher Berufsgruppen. In Berlin entwickeln wir gerade mit der Berliner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt ein Angebot für die Polizei.

Wir brauchen – nicht nur, aber vor allem in der Prävention intensive Interkulturelle Zusammenarbeit – angefangen bei der viel zitierten und kaum umgesetzten interkulturellen Öffnung der sozialen Dienste. Ich denke, dass bei Papatya der Vorbildcharakter des interkulturellen Teams von zentraler Bedeutung ist und dass die Mädchen dringend darauf angewiesen sind, von Frauen unterschiedlicher Herkunft zu hören, dass sie ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben haben – vor allem, da die Familie ihnen häufig vorwirft, sie verrieten ihre Kultur und Tradition und wollten „deutsch“ leben.

Migrantenorganisationen können einen erheblichen Einfluss auf die Prävention von Gewalt im Namen der Ehre haben, da es Tätern im Kern immer auch um das soziale Ansehen geht. Gäbe es keinen Applaus für Gewalt, die mit der Familienehre begründet wird, würden Täter verachtet und nicht verehrt, dann würde der zentrale Sinn der Gewalt verloren gehen und es bliebe der individuelle emotionale Kern übrig. Wir brauchen ein neues, anderes Verständnis von Ehre und Vorbilder, die dafür eintreten.

Religiöse Organisationen sind in der Verantwortung, sich deutlich gegen häusliche Gewalt zu positionieren. Ich denke, dass Bündnisse hier möglich sind, dass diese Bündnisse aber auch dort Grenzen haben werden, wo es um Lebensentwürfe von Frauen jenseits von Ehe und Familie geht.

Zum Schluss noch ein Satz zu Männern und Jungen:

Auch sie sind von Gewalt im Namen der Ehre als Opfer betroffen – so etwa von Zwangsverheiratung. Besonders Homosexuelle geraten unter massiven Druck. Allerdings sind die Spielräume von Männern, sich Forderungen zu entziehen indem sie etwa ein Doppelleben führen, größer als die der Frauen. Und sie müssen nicht befürchten, für verlorene Jungfräulichkeit bestraft zu werden.

Mehr Informationen über die Arbeit von Papatya über: info@papatya.org

Resourcebook Against Honour-Related Violence (in Englisch) mit Informationen über verschiedene europäische Länder, u.a. Deutschland, über www.qweb.kvinnoforum.se

Politische Kommentierung

Dr. Sibyll Klotz MdA

Zu Anfang muss klar und deutlich ausgesprochen werden: Die Schutzeinrichtungen für von Gewalt bedrohte und betroffene Frauen in der Bundesrepublik Deutschland sind weder in qualitativer noch quantitativer Hinsicht ausreichend. Die Kürzungen, die in diesen Bereichen in Niedersachsen und Hessen stattgefunden haben, die Schließungen von Frauenhäusern in Hamburg zeigen auch, dass dies nicht nur partielle Erscheinungen sind, sondern dass dies ein Trend ist, den wir zur Kenntnis nehmen müssen. In Berlin befinden wir uns zwar immer noch in einer vergleichsweise privilegierten Situation, aber es ist im Übrigen ja auch eine Dreieinhalb-Millionen-Stadt und über die Hälfte davon sind Frauen. Aber auch in Berlin gibt es einen Abbau von Frauenhausplätzen und vor dem Hintergrund von sechs so genannten Ehrenmorden seit Oktober 2004 müssen wir uns klar darüber werden, dass die Schutzangebote nicht ausreichend sind oder nicht den Erfordernissen entsprechen.

Das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen und Kinder nimmt in Berlin stetig zu, aber nicht nur in Berlin. Allein die Zahlen der polizeilich registrierten Fälle belegen dies: Im Jahr 2002 - 7.500 Fälle, 2003 - 10.370 Fälle und im Jahr 2004 verzeichnen wir einen Anstieg auf 12.814 Fälle. Alle, die mit diesem Thema befasst sind wissen, dass es definitiv einen weiteren Anstieg der Zahlen auch in den kommenden Jahren geben wird, u.a. durch das Gewaltschutzgesetz. Das war auch gewollt. Wir haben gewollt, dass diejenigen, die sich bisher nicht zur Wehr gesetzt haben, die jahrelang geduldet und schweigend ertragen haben, dies künftig nicht mehr tun. Natürlich spielt für die wachsenden Fallzahlen auch die öffentliche Thematisierung in den Medien eine Rolle. In den letzten Monaten haben so genannte „Ehrverbrechen“, - gerade der letzte Fall, der Mord an Hatün Sürücü - für eine enorme Öffentlichkeit gesorgt. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich viele Frauen nun auch melden, bei der Big Hotline und bei vielen anderen Stellen. Aber es muss dann natürlich auch adäquate Angebote für die betroffenen Frauen geben und zwar in ausreichender Zahl.

Über das Ausmaß von Gewalt ist schon viel gesagt worden. Ich will noch mal einen Satz zu den Frauenhäusern und zu den Frauenhausplätzen sagen: Es gibt in Berlin – und ich denke, das ist in den anderen Städten auch nicht anders – keine Bedarfsanalysen für Frauenhausplätze, für Plätze in Schutzeinrichtungen, Zufluchtwohnungen oder Beratungsangebote. Berlin hatte bis Ende 2004 insgesamt 326 Plätze in Frauenhäusern. Es wird im Jahr 2005 einen Abbau um 22 Plätze geben. Die Platzzahlreduzierung soll beim zweiten autonomen Frauenhaus vollzogen werden, das übrigens ein interkulturelles Team hat und dafür bekannt ist, dass z.B. verschiedene Sprachkompetenzen vorhanden sind. Ich will an dieser Stelle gerade bei dem Thema Gewalt und Migrantinnen auch noch mal eine Bresche für die Frauenhäuser schlagen, und zwar deswegen, weil gerade Migrantinnen, die vor Taten aus so genannten „Ehrgründen“ Schutz suchen, extrem hohe Sicherheitsstandards brauchen. Sehr viel höhere Sicherheitsstandards als vielleicht andere von Gewalt betroffene Frauen. Aber auch weil sie interkulturelle Teams brauchen, weil sie Sprachkompetenz brauchen, und weil sie oft auch Kinderbetreuung brauchen. Diese Kinderbetreuung ist beispielsweise in den Zufluchtwohnungen nicht abgesichert, die gibt es nur in den Frauenhäusern.

Ich bin der Meinung, dass wir so viele Frauenhausplätze brauchen die Nachfrage es erfordert, dies muss gesellschaftlicher Minimalkonsens sein. Es ist natürlich bekannt, dass wir

insbesondere hier in Berlin die Diskussion vor dem Hintergrund einer extremen Haushaltsnotlage haben, die sagt: Es dürfen eigentlich nur noch Ausgaben getätigt werden, die entweder durch Bundesgesetze zu verantworten sind und belegt werden können oder durch grundlegende Rechte in der Verfassung. Das ist alles interpretierbar, aber Fakt ist: Der Schutz von durch Gewalt betroffene Frauen ist in keinem Bundesgesetz geregelt. Deswegen gibt es auch den politischen Minimalkonsens nicht, der sagt: Da gehen wir nicht ran, da ist ein Abbau nicht hinnehmbar, da gibt es eher weiteren Bedarf. Im Unterschied zum Bundessozialhilfegesetz, wo bestimmte Regeln getroffen sind für eine Bevölkerungsgruppe, die von Einkommensarmut betroffen ist. Im Unterschied zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, das zwar immer mehr ausgehöhlt wird, aber dennoch etwas ist, worauf man sich beziehen kann. Im Unterschied zu den genannten Gesetzen gibt es kein Bundesgesetz, das verpflichtet, von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen Schutzplätze zur Verfügung zu stellen.

Vielleicht passt es gerade nicht so in die politische Szenerie, aber ich glaube, dass wir über diese Frage auch noch mal wirklich dezidiert diskutieren müssen, ob das nicht auch in einem gesetzlichen Rahmen festgeschrieben werden kann und festgeschrieben werden muss. Dies ist sicher kein kurzfristiges, sondern ein längerfristiges Vorhaben, dennoch möchte ich diesen Vorschlag hier machen.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt ansprechen, der mit dem Gewaltschutzgesetz und den von uns politisch gewollten Wegweisungen zu tun hat. Die Tatsache, dass die Schläger und nicht die Geschlagenen die Wohnung verlassen müssen, erzeugt bei den Frauen zum Teil ein subjektives Sicherheitsgefühl, das trügerisch ist. Im August 2004 wurde in Berlin eine Frau ermordet, Stefanie C. Sie wurde von ihrem Ehemann ermordet, der auch auf ihre Mutter einstach, vor den Augen ihrer beiden Kinder. Der Ehemann von Stefanie C. hatte eine polizeiliche Wegweisung bekommen, und er hatte wiederholt dagegen verstoßen. Stefanie C. hatte ihn mehrfach angezeigt, was für ihn jedoch ohne Konsequenzen blieb. Genau an dieser Stelle besteht Regelungsbedarf: Was passiert, wenn die Wegweisung ausgesprochen, aber nicht befolgt wird? Dies müssen wir politisch thematisieren und diskutieren, welche Sanktionsmöglichkeiten bereits gesetzlich vorhanden sind, ob sie ausreichen und entsprechend genutzt werden, und welche Schritte darüber hinaus eingeleitet werden müssen.

Außerdem sehe ich eine Regelungslücke bzw. ein Problem bei Fragen des Umgangsrechtes mit den Kindern. In den Fällen, wo die Trennung aufgrund von Gewalt des Ehemannes zustande gekommen ist, sollte m.E. ein Umgangsrecht für den Ehemann nicht ausgesprochen und erteilt werden, weil das natürlich eine gewisse Gefahr mit sich bringt, dass es zu weiteren Übergriffen kommt.

Das Gefährdungspotential wird hier nicht immer richtig erkannt. Eine Frau aus Reinickendorf wurde beispielsweise nach einem Gespräch mit dem Ehemann ermordet, bei dem eine Jugendamtsmitarbeiterin anwesend war. Es ging in diesem Gespräch um eine Regelung des Umgangsrechts und die Mitarbeiterin hat offensichtlich das bestehende hohe Gefährdungspotential nicht erkannt, denn nach diesem Gespräch hat der Mann die Frau auf offener Straße ermordet.

Ich glaube, dass die Sensibilisierung für solche Situationen durchaus noch weiterentwickelt werden muss, dass es Schulungen geben muss für Berufsgruppen, die mit diesen Fällen ganz konkret befasst sind wie PolizistInnen, aber auch mit denjenigen Gruppen, die im weiteren Umfeld damit konfrontiert sind, wie LehrerInnen, ErzieherInnen, MitarbeiterInnen von Sozialämtern, ÄrztInnen. All diese Berufsgruppen müssen dabei unter-

stützt werden, solche Gefährdungspotentiale auch zu erkennen, um dann die notwendigen Schritte zu veranlassen bzw. selbst einzuleiten, mit denen die Frau geschützt werden kann.

Darüber hinaus benötigen wir dringend niedrigschwellige Kontaktangebote. Beispielsweise hat Papatya ein Internetangebot eingerichtet, leider ist dieses Angebot nicht dauerhaft, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum finanziert. Solche Angebote, dank denen Betroffene – zunächst anonym – Rat und Hilfe bekommen, müssen dauerhaft abgesichert werden.

Neben diesen ganz konkreten Angeboten glaube ich aber, dass man das Phänomen der Gewalt gegen Frauen und Migrantinnen in einen größeren politischen Zusammenhang stellen muss. Auch, weil ich immer noch der tiefen Überzeugung bin, dass eigenständige materielle Existenzsicherung, dass ökonomische Unabhängigkeit von Frauen eine sehr, sehr wesentliche Voraussetzung sind, um sich gegen Gewalt zu wehren.

Wenn wir einerseits sagen, dass das Aufenthaltsrecht eher von einer abgeleiteten Position der Ehefrau ausgeht, kann ich andererseits nur sagen, auch das Sozialrecht und auch das Steuerrecht gehen nach wie vor von einer abgeleiteten Position der Ehefrau aus – Stichwort Ehegattensplitting. Deswegen glaube ich, dass die Themen der ökonomischen Unabhängigkeit, der eigenständigen materiellen Existenzsicherung in diesen Zusammenhang gehören und hier auch diskutiert werden sollten, um dann in die politische Bewertung mit einzufließen.

Vielen Dank!

Evaluierung der Präventionsarbeit

Eren Ünsal, Türkischer Bund Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zunächst möchte ich mich Ihnen gerne vorstellen: „Mein Name ist Eren Ünsal und ich bin bekennende Muslima!“ Es ist schwer, sich in dieser Zeit dazu zu bekennen und dazu zu stehen. Wenn wir auf die letzten Jahre zurückblicken, angefangen mit dem 11. September, hören wir einen immer öfter mitschwingenden Unterton in der allgemeinen Debatte, der es für Menschen wie mich immer schwerer macht, objektiv zu bleiben.

Zu meiner Rolle: Ich sehe mich heute hier nicht als Expertin für das Thema, sondern als eine Person, die eine Migrantenorganisation, den Türkischen Bund, repräsentiert. Deshalb will ich versuchen, Ihnen mitzuteilen, wie wir als Türkischer Bund die Stimmungen in der Community und den Stand der Diskussionen, bezogen auf das Thema, einschätzen.

Dafür muss ich ganz kurz ausholen. Sicherlich ist es für Sie alle keine strittige Frage, dass Menschenrechtsverletzungen an Frauen kein spezifisch türkisches oder spezifisch muslimisches Thema sind, sondern dass wir derartige Menschenrechtsverletzungen leider auch in deutschen Familien vorfinden können. Zumindest hier in dieser Gruppe sind wir uns – davon gehe ich aus – einig darüber, dass wir es mit einem gesamtgesellschaftlichen Problem zu tun haben.

Dennoch sehen wir, dass sich die Lage von Migrantinnen oftmals durch besondere Charakteristika auszeichnet. Als die Menschen vor rund 45 Jahren nach Deutschland ankamen, mussten sie sich an einen radikal veränderten sozialen, kulturellen und ökonomischen Kontext anpassen, der besondere Lebensbelastungen für sie mit sich brachte. Wir haben noch heute mit diesen Lebensbelastungen zu kämpfen. Obwohl wir jetzt in der dritten und vierten Generation in Deutschland leben, haben sich die migrationspezifischen Lebensbelastungen nicht abgeschwächt, sondern sind eher noch schwieriger geworden. Als ein Beispiel von vielen möchte ich die stetig anwachsende Arbeitslosigkeit nennen. Das war zu Beginn der Arbeitsmigration logischerweise kein Problemfeld. Mit dem starken Ansteigen der Arbeitslosigkeit ist eine Vielzahl von Folgeproblemen verbunden. Damit möchte ich sagen, dass wir die Lebenssituation von Migrantinnen auf der Basis der migrationsbedingten Belastungen analysieren müssen.

Eine sehr bedeutende Belastung ist, dass Migrantinnen nach wie vor in dieser Gesellschaft vielfachen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt sind. Ich denke, wenn wir Prävention als die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen definieren, dann können wir nicht umhin, auch ihre komplexe und mehrdimensionale Diskriminierungssituation anzuschauen.

Ich denke, dass wir uns bei den meisten Debatten um Menschenrechtsverletzungen auf einer Gratwanderung zwischen einer objektiven Problembetrachtung und einer sehr subjektiven Analyse befinden. Die Darstellung von Migrantinnen in Publikationen, Medien oder Öffentlichkeit – und das hat eine lange Tradition – ist oft eine sehr einseitige. Wir bekommen ein Bild gezeichnet von der Migrantin, die per se ein Opfer ist, die ausschließlich unterdrückt, umfassend abhängig und damit unfrei ist. Die Heterogenität der Communities und damit auch die Vielfältigkeit der Lebenskonzepte von Migrantinnen wird oft

unbeachtet gelassen. Der öffentliche Blick rückt vor allem ganz bestimmte Gruppen in den Focus, wenn es um Menschenrechtsverletzungen geht. Vor allem betrifft das Frauen aus der Türkei und/oder Musliminnen.

Wir blenden aus, dass Gewalt gegen Frauen, Zwangsverheiratung, Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes ein gesamtgesellschaftliches Thema ist und sein muss. Viele Projekte und die dort angesiedelten Fachfrauen wissen und sagen das schon lange, doch viele Medien und politische Entscheidungsträger kommunizieren diese Tatsache nicht ausreichend.

Ich denke, dass diese eingeschränkte Sichtweise nicht dazu geeignet ist, um darauf effektive Präventionskonzepte aufzubauen und zu etablieren. Wir müssen unseren Blick schärfen und uns fragen, wie gut es uns gelingt, die tatsächliche Lebenssituation der einzelnen Migrantinnen zu sehen. Dazu gehört auch, sich von einem vordefinierten westlich-emanzipatorischen Konzept der Frau zu lösen.

Ich will an dieser Stelle persönlich werden. Ich bin bekennende Muslima. Mein Großvater war ein Imam. Ich bin Sunnitin. Ich bin in konservativen und religiös gebundenen Verhältnissen aufgewachsen. Meine Familie und meine Verwandtschaft haben sehr klare Vorstellungen von der „Ehrenhaftigkeit“ einer Frau gehabt und diese auch kommuniziert. Das stand in keinem Zusammenhang damit, ob ich einen Beruf ergreifen, meinen Mann selbst wählen, ein Individuum werden, d. h. meinen eigenen Willen entwickeln sollte. Es stand in keinem Zusammenhang. Das heißt, dass hier keine zwangsläufige Verbindung besteht, sondern dass es viele religiös gebundene Familien gibt, die das Bildungs- und Selbstbestimmungsrecht ihrer Töchter und Frauen fördern und nicht einschränken.

Das soll aber auf keinen Fall heißen, dass ich mit dieser Rede ein schwieriges Problem klein reden möchte. Das soll heißen, dass wir daran arbeiten müssen, die aktuellen Positionierungen zu entschärfen und den diskriminierenden Unterton aus der Diskussion zu nehmen.

Ich möchte hier vor allem drei Thesen nennen, die meines Erachtens unverzichtbare Voraussetzungen für eine effiziente Präventionsarbeit sind.

- Jede Präventionsarbeit muss bereits in der Konzeptionssphase die Communities mit einbeziehen. Wir als Türkischer Bund sind der Ansicht, dass keine Präventionsarbeit gelingen kann, ohne die Minderheitengruppen mit ins Boot zu holen. Ich sehe aber aktuell eher eine beunruhigende Entwicklung. Diese geht in die Richtung, dass sich Teile der Communities eher verschließen als öffnen. Und das sind vor allem die Gruppen, um die es uns in besonderem Maße geht.
- Ohne die Bereitschaft der Mehrheitsgesellschaft geht es nicht. Das heißt, die Mehrheitsgesellschaft muss auch bereit sein, dieses Problem als ein gesamtgesellschaftliches Problem anzuerkennen.
- Ohne den politischen Willen und ohne ausreichende finanzielle Ausstattung geht es nicht.

Wie Sie bereits erkannt haben, hat der TBB einen sehr weit gefassten Präventionsbegriff. Dazu gehört für uns nicht nur ein umfassendes Empowermentkonzept, sondern auch ein sehr genauer Blick auf die strukturelle Ebene. Auf welchen Ebenen sind Frauen im Allgemeinen und Migrantinnen im Besonderen, tatsächlich nach wie vor strukturell benachteiligt. Wir müssen akzeptieren, dass beispielsweise die Möglichkeit zur Berufstätigkeit oder

überhaupt die Möglichkeit einen Beruf zu erwerben ein elementares Kriterium für Integration ist. Und Integration ist letztendlich Prävention.

Wir als Türkischer Bund wünschen uns eine Annäherung an das Selbstbestimmungsmodell, das wir in Deutschland haben. Was wir dafür tun ist, mit daran zu arbeiten, dass jede Form der Gewalt an Frauen öffentlich geächtet und damit deutlich erschwert wird. Unsere Bemühungen zielen insbesondere auf „unsere“ Community. Besonders wichtig ist uns hier eine klare Positionierung. Dazu gehört, dass sich Migrant*innenorganisationen und große Gruppen der Community aktiv an einem gemeinsamen Präventionskonzept beteiligen müssen.

Nachdem ich viel über Ängste und Schwierigkeiten berichtet habe, möchte ich auch einiges Positive sagen. Wir haben trotz allem eine neue Qualität in der Problemdebatte erreicht. Die Communities, das kann ich zumindest für große Teile der türkischstämmigen Menschen sagen, sind aufgewacht. Nicht zuletzt auch durch den Ärger und das Bedürfnis, sich gegenüber bestimmten Gruppen abzugrenzen. Viele Menschen fragen „über wen redet Ihr hier eigentlich?“. Ich sehe sehr viel Bewegung. Ich sehe beispielsweise, dass sich jetzt Organisationen positioniert haben, die in der Vergangenheit noch nie zu diesen Themen hörbar geworden sind. Plötzlich zeigen viele die Bereitschaft eine öffentliche Kampagne mit anzuschreiben und rufen „Null Toleranz gegenüber der Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Frau!“

Ich finde, das sind wichtige Schritte. Das ist ein erster Erfolg und wir möchten auf jeden Fall weitermachen und hoffen, dass diese Bewegung, diese neue Sensibilisierung in den Communities, auch gesehen und anerkannt wird. Das bedeutet vor allem, nicht mehr mit Schuldzuweisungen zu arbeiten, sondern dieses Potential mitzunehmen in den weiteren Prozess. Das bedeutet, zu sehen, dass wir eine gemeinsame Verantwortung tragen und diese auch gemeinsam wahrnehmen müssen.

I. Forschungsdesign

- **Qualitative Interviews mit Tonbandaufzeichnung**
- **8 Elternpaare, die mindesten einen Sohn und eine Tochter haben, wurden getrennt voneinander befragt**
- **Vertreter aller sozialen Schichten**
- **Altersdurchschnitt der Befragten: 34, 6 Jahre, zwischen 28-39 Jahre**
- **Der Mindestaufenthalt der Befragten in Deutschland beträgt 15 Jahre**

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

II. Erziehungsziele

- **Respekt vor Autoritäten**
- **Ehrenhaftigkeit**
- **Zusammengehörigkeit**
- **Lernen und Leistungsstreben**
- **Erziehung zur türkischen und religiösen Identität**

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

III. Bestrafungspraktiken: Primäre Bestrafungspraktiken

- Ohrfeige
- Androhen von Schlägen
- Mit der Türkei drohen oder in die Türkei bringen
- Beleidigen, Anschreien, Beschimpfen
- Kontaktabbruch (anschweigen, ignorieren, nicht ansprechen, nicht wahrnehmen)

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

III. Bestrafungspraktiken: Sekundäre Bestrafungspraktiken

- Haus- bzw. Zimmerarrest
- Taschengeldentzug
- Verzicht auf materielle Anschaffungen
- Fernsehverbot
- Zimmer aufräumen

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

III. Erziehung und Bestrafungspraktiken: Motive für Gewaltanwendung

- **Inkonsequente Erziehung**
- **Vater:**
 1. Restriktive Kommunikation, soziale Distanz zu Kindern, fungiert „lediglich“ als Kontroll- und Bestrafungsinstanz
 2. Verstöße gegen die primären Erziehungsziele
 3. Bestrafung zum Disziplinieren
- **Mutter:**
 1. Überforderung in Erziehungsfragen
 2. Eingeschränkte verbale Fähigkeiten

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

IV. Handlungsalternativen

- Professionelle Hilfen von außen – Schule und Jugendhilfe
- Aktive Kooperation mit den Eltern in Erziehungsfragen – vor allem in der vorschulischen Erziehung
- Aktive Unterstützung der Mütter, Gewinnung der Väter in Erziehungsfragen
- Präzise Beschreibung der Rolle der Schule bzw. der Lehrer
- Die Ausbildung der Kinder im dualen System forcieren

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge



Literatur

- Toprak, Ahmet: „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Elterliche Gewaltanwendung in türkischen Migrantenfamilien und Konsequenzen für die Elternarbeit. Centaurus –Verlag: 2004, 152 S., 18,50 Euro
- Aktion Jugendschutz Bayern e.V. (Hrsg.): Türöffner und Stolpersteine. Elternarbeit mit türkischen Familien als Beitrag zur Gewaltprävention, München 2005, 76 S., 4,50 Euro

Dr. Ahmet Toprak, Dipl.-
Pädagoge

Zusammenfassung und Fazit

Irmingard Schewe-Gerigk MdB

Sehr geehrte Damen und Herren,

erlauben Sie mir in meiner Zusammenfassung der heutigen Anhörung, mit der Präventionsarbeit zu beginnen, also mit den Maßnahmen, mit denen wir zukünftig – so hoffe ich – Zwangsverheiratungen, Morde im Namen der Ehre oder andere Gewalttaten an Frauen schon im Vorfeld verhindern können. In diesem Zusammenhang wurde heute sehr eindeutig betont, welche Bedeutung die Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften und den MigrantInnen-Communities hat. Darüber bin ich froh. Wir Grünen haben von Anfang an gesehen, dass es uns nicht weiterbringt, die MigrantInnen einseitig zu beschuldigen und vor den Kopf zu stoßen. Wir werden diese Zusammenarbeit deshalb fortsetzen und intensivieren. Aber auch die Communities müssen dazu natürlich ihren Teil beitragen.

Um die Frauen besser zu schützen, brauchen wir außerdem mehr Zufluchtstätten für Migrantinnen, nicht weniger. Die Sparmassnahmen einiger Bundesländer in diesem Bereich sind äußerst kontraproduktiv. Ganz wichtig ist auch ein breites Netz niedrigschwelliger Kontakt- und Beratungsangebote.

In diesem Kontext müsste meines Erachtens das Gewaltschutzgesetz noch einmal stärker beleuchtet werden. Welche Möglichkeiten eröffnet es für Migrantinnen, wenn der Mann der Wohnung verwiesen wird, aber die ganze Familie noch da ist? Da müssen wir prüfen, ob das überhaupt ein Modell für Migrantinnen ist oder ob wir andere Regelungen benötigen.

Was ebenfalls dringend gebraucht wird – und das möchte ich auch in Richtung der Beauftragten für Migration und Integration sagen – ist eine fundierte Datengrundlage, mit Studien zu Motiven der Gewalttaten und deren Umfang. Das wäre sehr wichtig, damit wir darauf aufbauend dann auch die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können.

Sibyll Klotz hatte in ihrem Beitrag von einem Bundesgesetz zu Frauenhäusern angesprochen. Die Grünen hatten früher in ihrem Programm stehen, dass der Bund die Sicherstellung von Frauenhäusern als Maßnahme der Inneren Sicherheit gewährleisten muss. Das finde ich auch nach wie vor richtig. Aber ich glaube, in der augenblicklichen Situation werden sich keine zusätzlichen Bundesaufgaben mit weiterem Finanzierungsbedarf durchsetzen lassen.

In der heutigen Diskussion haben wir stark die ausländerrechtlichen und weiteren gesetzlichen Aspekte des Themas fokussiert. Das hängt damit zusammen, dass wir als Bundestagsfraktion in erster Linie darauf schauen, was wir tun können und welche Gesetze wir verändern müssen. Insofern war es auch sehr hilfreich, dass eine Reihe von konkreten Vorschlägen genannt wurde. Dass andere Maßnahmen mindestens genauso wichtig sind, glaube ich, brauche ich diesem Kreise nicht zu sagen.

Ein ganz wichtiger Änderungsbedarf im Ausländerrecht ist für mich die Rückkehrmöglichkeit nach Deutschland von ins Ausland zwangsverheirateten Frauen. Das sechsmonatige Rückkehrrecht ist viel zu kurz, um den Frauen eine wirkliche Rückkehroption zu geben –

wir müssen es mindestens verdoppeln. Um dieses umzusetzen, werden wir mit unserer Koalitionspartnerin in ernsthafte Verhandlungen treten müssen, die – wie man weiß – in diesen ausländerrechtlichen Fragen nicht immer ganz einfach ist.

Eben so wichtig ist, dass in Deutschland Zwangsverheiratete, die sich von Ihrem Partner trennen, ein sofortiges eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Bei einer Trennung vor Ablauf der zwei Jahre, nach denen die Partnerin das eigenständige Aufenthaltsrecht sowieso erhält, muss hier ein Härtefall geltend gemacht werden können, wie das jetzt schon der Fall ist, wenn in einer Beziehung häusliche Gewalt statt findet. Die Eheaufhebungsfrist muss für Zwangsverheiratete ebenfalls verlängert werden.

Die Erweiterung der Nebenklage vor Gericht wurde von Frau Kalthegener angesprochen. Das ist eine wichtige Möglichkeit für die Opfer von Gewalt, um beispielsweise Einblick in die Akten nehmen zu können.

Im Bereich der Jugendhilfe ist es unter anderem nötig, dass Minderjährige das Recht haben, Hilfen zur Erziehung auch ohne ihre Erziehungsberechtigten zu beantragen.

Die vielen juristischen Themen hören sich vielleicht trocken an, aber das ist die Mühsal der Ebene. Ich glaube, wenn wir diese Punkte umsetzen, kommen wir schon ein gutes Stück weiter.

Ich möchte mit dem Titel des Buches von Herrn Toprak schließen: „Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen“. Ich möchte das umwandeln in: „Wer sein Kind schlägt, hat später das Nachsehen“, denn er hat in seinem Beitrag deutlich gemacht, dass Personen, die Gewalt erfahren, auch bereit sind, diese Gewalt an die nächste Generation weiterzugeben. Da wird gesät, was dann unselige Früchte trägt. Kinder brauchen eine gewaltfreie Erziehung, damit sie nicht das Muster der Gewalt, das sie erlebt haben, weitergeben. Schließlich möchte ich noch seinen Appell aufnehmen, dass wir uns ganz dringend der Arbeit mit den Jungen annehmen müssen, die diese Gewalt an ihren Schwestern und Freundinnen ausüben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und rege Teilnahme in den vergangenen fast viereinhalb Stunden. Mir hat die interessante Diskussion viele Anregungen und neue Einblicke in die Situation gegeben, die von den ReferentInnen aus ihrer jeweiligen Position sehr gut beleuchtet wurde.

Wir werden eine Dokumentation von dieser Veranstaltung erstellen, und diese auch ins Internet stellen. Die heutige Anhörung wird sicherlich nicht die letzte Veranstaltung zu dem Thema sein. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg, alles Gute.